



*kiS*

KULTURINFOSERVICE



IG KULTUR WIEN

## IMPRESSUM

**Medieninhaberin, Herausgeberin:**

IG KULTUR WIEN (IGKW)

Interessensgemeinschaft und -vertretung der freien und autonomen  
KulturarbeiterInnen in Wien

Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien

ZVR-Zahl: 192897149

**Redaktion:** Irmgard Almer, Anna Feldbein, Günther Friesinger, Gerhard Kettler (alle IGKW)

**Text:** Gerhard Kettler

**Beratung und Korrekturen:** Univ.-Lektor Dr. Mag. Klaus Christian Vögl

**Lektorat:** Angela Heide, Kirstin Breitenfellner

**Layout:** Anika Kronberger

**Zeichnungen:** queerrebel

Hergestellt mit Unterstützung der Kulturabteilung der Stadt Wien.

Wien, 2013



**KIS – KULTURINFOSERVICE WIEN**

Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien

Telefon: +43/(0)660/2362314

E-Mail: [kis@igkulturwien.net](mailto:kis@igkulturwien.net)

<http://kis.igkulturwien.net>

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>WER KANN VERANSTALTEN? .....</b>	<b>4</b>
<b>WELCHE VERANSTALTUNG? .....</b>	<b>6</b>
<b>WANN VERANSTALTEN? .....</b>	<b>14</b>
<b>WO VERANSTALTEN? .....</b>	<b>15</b>
<b>HAFTUNG UND VERSICHERUNG .....</b>	<b>28</b>
<b>STEUERN UND ABGABEN .....</b>	<b>30</b>
<b>JUGENDSCHUTZ .....</b>	<b>38</b>
<b>URHEBER_INNENRECHT UND AUFFÜHRUNGSRECHTE .....</b>	<b>39</b>
<b>VERTRÄGE MIT KÜNSTLER_INNEN UND MITARBEITER_INNEN .....</b>	<b>45</b>
<b>ERSTE HILFE .....</b>	<b>47</b>
<b>KONTROLLEN .....</b>	<b>48</b>
<b>ABFALL UND UMWELT .....</b>	<b>50</b>
<b>LÄRMSCHUTZ .....</b>	<b>52</b>
<b>ANKÜNDIGUNG UND BEWERBUNG .....</b>	<b>53</b>
<b>FÖRDERUNGEN .....</b>	<b>54</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>55</b>



# EINLEITUNG

---

Mit dieser Broschüre wollen wir freien und autonomen Kulturarbeiter\_innen, Kulturinitiativen und Kulturvereinen helfen, Kultur zu veranstalten.

Eine Kulturveranstaltung organisieren, vorbereiten und durchführen kann eigentlich fast jede\_r.

Diese Broschüre soll es erleichtern, einen Überblick über die Gesetze, Verordnungen und anderen Bestimmungen zu gewinnen, die dabei zu beachten sind.

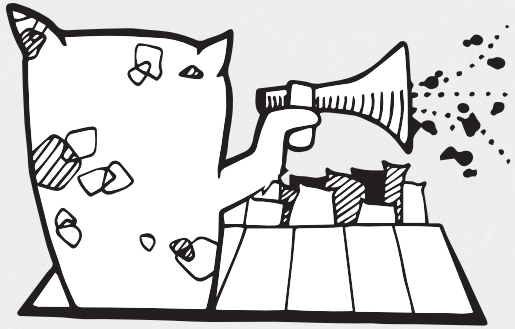
Die Broschüre behandelt die Situation in Wien. Da die für Kulturveranstaltungen in Wien wichtigsten Gesetze, Veranstaltungsgesetz und Veranstaltungsstättengesetz, Wiener Landesgesetze sind, gilt fast alles, das hier zu lesen ist, nur in Wien.

Da sich diese Broschüre an freie und autonome Kulturarbeiter\_innen, -initiativen und -vereine wendet, werden nur die für diese wesentlichen Bestimmungen behandelt.

Manchmal kann es nötig sein, umfassendere oder detailliertere Informationen einzuholen, die hier nicht zu finden sind. Gelegentlich ist es auch ratsam, direkt in den betreffenden Gesetzen nachzuschlagen oder Informationen und Tipps bei den zuständigen Stellen der Stadt Wien einzuholen. Im Anhang findet sich eine Liste mit empfehlenswerten Broschüren und Texten sowie mit Kontaktstellen.

Im neuen KULTURINFOSERVICE der IG KULTUR WIEN – KIS – beraten wir euch auch gerne persönlich und beantworten einfachere Fragen auch am Telefon oder per E-Mail.

Viel Erfolg beim Kultur-Veranstalten in Wien!



# WER KANN VERANSTALTEN?

---

Veranstalter\_innen nach dem Veranstaltungsgesetz können sein:

- eine oder mehrere natürliche Personen
- juristische Personen wie z. B. Verein, GmbH
- Personengesellschaften des Handelsrechts wie z. B. KG, OG

Wird die Veranstaltung von einem Verein, einer sonstigen juristischen Person oder Gesellschaft oder von mehreren natürlichen Personen gemeinsam angemeldet, so muss der Behörde eine verantwortliche Ansprechperson genannt werden. Diese Person wird gemäß Veranstaltungsgesetz „veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer“ genannt.

**FUSSNOTE** Unter „veranstaltungsrechtliche\_r Geschäftsführer\_in“ im Sinne des Veranstaltungsgesetzes ist nicht das gemeinhin Geschäftsführer\_in genannte leitende ausführende Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer sonstigen Organisation zu verstehen. Das Veranstaltungsgesetz versteht unter einer\_einem veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer\_in jene Person, die namens eines als Veranstalter auftretenden Vereins oder einer Veranstalter\_innengruppe der Behörde gegenüber für sämtliche veranstaltungsrechtlichen Belange verantwortlich ist (siehe § 28 Wiener Veranstaltungsgesetz).

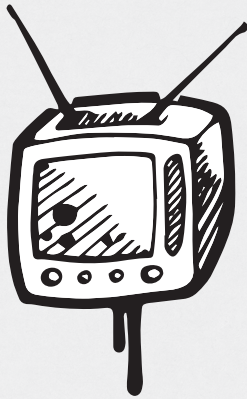
Jede natürliche Person, die als Veranstalter\_in, Mitveranstalter\_in oder veranstaltungsrechtliche Geschäftsführer\_in auftritt, muss „eigenberechtigt“ sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sein und geschäftsfähig sein.

Die Staatsbürger\_innenschaft der\_des Veranstalters\_in oder veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers\_in spielt keine Rolle. Sie\_Er muss jedoch in einem EWR-Vertragsstaat (EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) „wohnhaft“, also gemeldet sein.

Ist ein\_e Veranstalter\_in nicht in einem EWR-Vertragsstaat gemeldet, muss eine in einem EWR-Vertragsstaat gemeldete, volljährige und geschäftsfähige Person als veranstaltungsrechtliche\_r Geschäftsführer\_in ernannt werden.

**FUSSNOTE** Der Magistrat kann per Bescheid Personen als Veranstalter\_in ausschließen. Die Kriterien sind in § 3 Absatz 2 des Veranstaltungsgesetzes festgeschrieben. Diesen zufolge können ausgeschlossen werden:

- Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurden
- Personen, die wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden
- Personen, die wegen eines gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurden
- Personen, die in Zusammenhang mit einer nach dem Veranstaltungsgesetz zu beurteilenden Tätigkeit bereits mehr als dreimal wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen bestraft wurden
- Personen, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Vermögens abgewiesen wurde



# WELCHE VERANSTALTUNG?

---

Abhängig von Art und Größe der geplanten Veranstaltung kann es erforderlich sein, die Veranstaltung bei der MA 36 (Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen) anzumelden oder eine oder mehrere Bewilligungen einzuholen. Dies kann im „Eventcenter“ der MA 36 in der Dresdner Straße 73-75 oder online auf [wien.gv.at](http://wien.gv.at) erledigt werden.

Dieses Kapitel soll einen Überblick verschaffen, was dabei zu beachten ist.

Es gibt:

- Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind
- anmeldepflichtige Veranstaltungen
- konzessionspflichtige Veranstaltungen
- Veranstaltungen, die nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallen und daher nicht bei der MA 36 anzumelden sind

## **VERANSTALTUNGEN, DIE WEDER ANMELDEPFLICHTIG NOCH KONZESSIONSPFLICHTIG SIND**

a) Folgende Veranstaltungen müssen nicht bei der MA 36 angemeldet werden, wenn nicht mehr als 200 Besucher\_innen teilnehmen und wenn sie nicht im Freien stattfinden:



- Konzerte, Instrumental- und Gesangsvorträge und andere musikalische Darbietungen
- Theater- und Varietéaufführungen ohne Erwerbscharakter durch Lai\_innen (ausgenommen Striptease)
- Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele
- Zauberkunststückvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung
- Tanzvorführungen „ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand“, ausgenommen Striptease
- Feste, Partys, Bälle, Redouten, sonstiger Publikumstanz
- Wohltätigkeitsfeste (ohne Theater, Zirkus und Tierschau)
- jahreszeitlich bedingte oder in Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste
- Ausstellungen (ausgenommen Tierschauen)
- Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm
- nicht gewerbliche Modeschauen

b) Folgende Veranstaltungen müssen nicht bei der MA 36 angemeldet werden, wenn sie von befugten Gastgewerbetreibenden in vorwiegend dem Gastgewerbe dienenden Räumen veranstaltet werden und wenn nicht mehr als 300 Besucher\_innen teilnehmen:

- Konzerte, Instrumental- und Gesangsvorträge und andere musikalische Darbietungen
- Theater- und Varietéaufführungen, wenn der Fassungsraum der Veranstaltungsstätte < 50 Personen ist und keine wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden
- Theater- und Varietéaufführungen ohne Erwerbscharakter durch Lai\_innen (ausgenommen Striptease)
- Marionetten-, Puppen und Schattenspiele
- Zauberkunststückvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung
- Tanzvorführungen „ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand“, ausgenommen Striptease
- Wohltätigkeitsfeste (ohne Theater, Zirkus und Tierschau)
- jahreszeitlich bedingte oder in Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste
- Ausstellungen (ausgenommen Tierschauen)
- Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm
- nicht gewerbliche Modeschauen

c) Folgende Veranstaltungen müssen unabhängig von der Teilnehmer\_innenzahl nicht bei der MA 36 angemeldet werden:

- Empfang von Radio- und Fernseh-Übertragungen („public viewing“; nicht vergessen: Genehmigung des Senders einholen!)
- Betrieb von Musikautomaten
- Vorführungen von Tonträgern (ohne Publikumstanz) = „mechanische Musik“
- Sportveranstaltungen, die nicht in einer Sportstätte ausgeübt werden
- Feuerwerke (pyrotechnische Bewilligung erforderlich)
- Tanztraining (ausgenommen Ballett, künstlerische Tänze, österreichische Volkstänze, Tätigkeiten nach dem Tanzschulgesetz)

**FUSSNOTE** Wir beziehen uns hier nur auf die für Kulturveranstaltungen relevanten Regelungen. Eine vollständige Liste aller Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind, kann § 5 des Wiener Veranstaltungsgesetzes entnommen werden.

## **ANMELDEPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN**

Bei der MA 36 anzumelden sind:

- Veranstaltungen, die im Kapitel „Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind“ in Punkt a angeführt sind, wenn sie im Freien stattfinden
- Veranstaltungen, die im Kapitel „Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind“ in Punkt a oder b angeführt sind, wenn die jeweilige Höchstteilnehmer\_innenzahl überschritten wird

**FUSSNOTE** Wir beziehen uns hier nur auf die für Kulturveranstaltungen relevanten Regelungen. Eine vollständige Liste aller anmeldepflichtigen Veranstaltungen kann § 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes entnommen werden.

## **ANMELDEN EINER VERANSTALTUNG**

Spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung muss die Anmeldung beim Magistrat einlangen (Eventcenter der MA 36), wenn eine Eignungsfeststellung vorliegt und keine Sperrstundenerstreckung beantragt wird. Für Veranstaltungen mit weniger als 100 erwarteten Teilnehmer\_innen kann die Anmeldung bis zum Tag vor der Veranstaltung erfolgen, wenn für alle behördlichen Feststellungen und Vorkehrungen noch genug Zeit bleibt.

Achtung: Die Anmeldung ist erst rechtswirksam, wenn der Magistrat eine Bescheinigung ausgestellt hat. Wenn eine Eignungsfeststellung erforderlich ist, müssen dafür mehrere Wochen veranschlagt werden.

## **KONZESSIONSPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN**

Alle Veranstaltungen, die nicht als „Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind“, oder als „anmeldepflichtig“ angeführt sind, sind konzessionspflichtig.

Für diese Veranstaltungen muss bei der MA 36 eine Konzession (Bewilligung) beantragt werden:

- Theater (ausgenommen Theateraufführungen ohne Erwerbscharakter durch Lai\_innen, Marionetten-, Puppen und Schattenspiele)
- Varietés (ausgenommen Variétéaufführungen ohne Erwerbscharakter durch Lai\_innen)
- Zirkusse
- Tierschauen

**FUSSNOTE** Wir beziehen uns hier nur auf die für Kulturveranstaltungen relevanten Regelungen. Die genaue Definition der konzessionspflichtigen Veranstaltungen sowie eine umfangreichere Liste von Beispielen kann § 9 des Wiener Veranstaltungsgesetzes entnommen werden.

### **BEANTRAGEN EINER KONZESSION**

Spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung muss der Antrag für eine konzessionspflichtige Veranstaltung beim Magistrat eingebracht werden. Die Veranstaltung darf jedenfalls nur durchgeführt werden, wenn nach positivem Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine Konzession erteilt worden ist. Es ist daher zu empfehlen, den Antrag so früh wie möglich zu stellen.

### **VERANSTALTUNGEN, DIE NICHT UNTER DAS VERANSTALTUNGS- GESETZ FALLEN UND DAHER NICHT BEI DER MA 36 ANZUMELDEN SIND**

Folgende Veranstaltungen fallen nicht unter das Wiener Veranstaltungsgesetz und müssen nicht bei der MA 36 angemeldet werden:

- Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen zu ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- oder Bildungszwecken
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (siehe Kasten Versammlungen)
- Film- oder Videovorführungen – unabhängig von der Art des Datenträgers und der technischen Form der Vorführung (Projektion, auf Fernsehapparat oder sonstwie) – sowie Lichtbildvorträge (siehe dazu Kasten Film- und Videovorführungen)

- Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören – z. B. Musikdarbietungen im Rahmen einer kirchlichen Messfeier (Achtung: Musikdarbietungen in Kirchengebäuden, die außerhalb einer zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen gehörenden Messfeier stattfinden, fallen unter das Veranstaltungsgesetz und sind gegebenenfalls anmeldepflichtig)
- Veranstaltungen, die nicht allgemein zugänglich sind (sondern z. B. nur für geladene Personen oder Vereinsmitglieder) mit höchstens zwanzig Teilnehmer\_innen

**FUSSNOTE** Teilnehmer\_innen im Sinne des Veranstaltungsgesetzes sind Besucher\_innen, Darsteller\_innen, Künstler\_innen, technisches Personal, Ordner\_innen, Security-Mitarbeiter\_innen und alle weiteren Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte aufhalten, mit Ausnahme behördlicher Organe.

**FUSSNOTE** Wir beziehen uns hier nur auf die für Kulturveranstaltungen relevanten Regelungen. Eine vollständige Liste aller Veranstaltungen, die nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallen, findet sich in § 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes.

## ANHANG ZU DIESEM KAPITEL

### Zuständige Stelle:

Die Anmeldung einer Veranstaltung kann online, schriftlich in zweifacher Ausfertigung per Post oder Fax oder direkt beim Eventcenter der Stadt Wien erfolgen.

Der Antrag auf Konzessionserteilung kann online, schriftlich in zweifacher Ausfertigung per Post oder Fax oder direkt beim Eventcenter der Stadt Wien eingebracht werden:

Eventcenter der MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 75, 1200 Wien, 4. Stock, Zimmer 420

Telefon: +43/(0)1/4000-36336

E-Mail: [event@ma36.wien.gv.at](mailto:event@ma36.wien.gv.at)

Öffnungszeiten des Eventcenters: Mo.–Mi. 7.30–15.30 Uhr  
Do. 7.30–17 Uhr  
Fr. 7.30–15.30 Uhr

## FILM- UND VIDEOVORFÜHRUNGEN

Werden Filme oder Videos – unabhängig vom Datenträger (Normalfilm, Schmalfilm, VHS, DVD, Blu-ray, Videodateien auf Speicherkarten oder Festplatten) oder von der technischen Umsetzung (Projektion, Betrachtung auf Monitoren bzw. Fernsehapparaten) – aufgeführt oder Bilder projiziert, so fällt das in den Regelungsbereich des Wiener Kinogesetzes. Dazu zählt auch das zeitversetzte Vorführen von aufgezeichneten Fernsehsendungen.

Wird hingegen nicht zeitversetzt öffentlich ferngesehen, also eine Sendung während ihrer Ausstrahlung („live“) gemeinsam betrachtet, fällt dies als „public viewing“ in die Zuständigkeit des Veranstaltungsgesetzes (siehe oben), ist aber nicht anmeldepflichtig.

**FUSSNOTE** Wenn Fernsehapparate genutzt werden, ist zu beachten, dass für betriebsfähige, für den Empfang von Radio oder Fernsehen geeignete Geräte an jedem Standort GIS-Gebühren zu zahlen sind, auch wenn damit nur Videos betrachtet werden. Mit der GIS-Zahlung erfolgt keine Abgeltung urheberrechtlicher Tantiemen! Urheberrechtliche Aufführungsbewilligungen sind eigens zu erwerben!

Grundsätzlich ist für die öffentliche Aufführung von Filmen, Videos und Lichtbildern eine behördliche Bewilligung („Kinokonzession“) erforderlich, die bei der MA 36 beantragt werden muss. Erfolgt die Aufführung jedoch nicht im Rahmen eines Erwerbsunternehmens, sondern beispielsweise durch einen Kulturverein, so entfällt bei der Aufführung von Videos, Fernsehaufzeichnungen, Schmalfilmen und Standbildern die Bewilligungspflicht. Die Aufführung muss allerdings in geeigneten Veranstaltungsstätten erfolgen, deren Eignung nach dem Veranstaltungsstättengesetz bei 100 oder mehr Teilnehmer\_innen auch bei nicht konzessionspflichtigen Aufführungen behördlich festgestellt werden muss.

## VERSAMMLUNGEN, KUNDGEBUNGEN, DEMONSTRATIONEN

Wenn es bei dem geplanten Event darum geht, Meinungen kundzutun und öffentlich zu erörtern oder zu vertreten, etwa gegen Missstände aufzutreten oder mehr Rechte und Freiheiten zu fordern, sei es mit einer Kundgebung, einer Demonstration, einer Parade oder Ähnlichem, so gilt dies rechtlich als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz.

In diesem Fall ist keine Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz bei der MA 36 anzumelden, sondern es muss eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz bei der Versammlungsbehörde – in Wien der Landespolizeidirektion – angezeigt werden.

Was genau als Versammlung gilt, ist im Versammlungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist „eine Zusammenkunft mehrerer Menschen nur dann als Versammlung iS des VersG zu werten, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – maW ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen. [...] Die Beurteilung, ob eine Zusammenkunft eine Versammlung ist, hat sich an ihrem Zweck und an den Elementen der äußeren Erscheinungsformen (wozu die näheren Modalitäten, die Dauer und die Zahl der Teilnehmer der Veranstaltung gehören) zu orientieren. Bei Klärung dieser Frage kommt es auf das erkennbar geplante Geschehen an und nicht etwa darauf, ob die beabsichtigte Zusammenkunft vom Veranstalter bei der Behörde formal als ‚Versammlung‘ angezeigt wurde.“ (VfGH 12.3.1988, B970/87)

In der Praxis orientiert sich die Behörde bei dieser Beurteilung am Vorhandensein von Transparenten und artikulierten Forderungen. Trotzdem kann es passieren, dass die Behörde den Versammlungscharakter einer ordnungsgemäß angezeigten Versammlung in Abrede stellt, behauptet, es handele sich um eine Veranstaltung, und die Auflösung verfügt.

Besonders, wenn es nicht eindeutig ist, ob nun eine Versammlung oder eine Veranstaltung vorliegt, kann die Vorbereitung einen unangenehmen Verlauf nehmen. Auch wenn die Versammlung zeitgerecht angezeigt wird, kann die Polizei erst kurz vor oder auch erst nach Beginn die Feststellung treffen, dass es sich ihrer Meinung nach doch nicht um eine Versammlung handelt. Wenn sie trotz Untersagung stattfindet, drohen den Veranstalter\_innen Verwaltungsstrafen. Die Teilnehmer\_innen können rechtmäßig erst bestraft werden, wenn die Untersagung kundgemacht wurde und sie aufgefordert wurden, den Versammlungsort zu verlassen.

Versammlungen sind mindestens 24 Stunden bzw., wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, drei Tage vor Beginn mit Angabe von Zweck, Ort und Zeit sowie erwarteter Teilnehmer\_innenzahl der Behörde (in Wien der Landespolizeidirektion) anzuzeigen.

Die Anzeige kann durch eine juristische Person (z. B. Verein) oder eine oder mehrere österreichische Staatsbürger\_innen erfolgen. Die Versammlung muss rechtzeitig angezeigt, aber nicht ausdrücklich genehmigt werden, um stattfinden zu dürfen. Die Versammlung ist so lange zulässig, bis sie von der Behörde untersagt wird. Im Normalfall erhalten die Anmelder\_innen nach der Anzeige keine Antwort. Besonders bei größeren Versammlungen und bei absehbaren Verkehrsbehinderungen ist es üblich, dass die Anmelder\_innen zu einer Vorbesprechung eingeladen werden. Nicht zu dieser Vorbesprechung zu erscheinen erhöht das Risiko, dass die Versammlung untersagt wird.

Spätestens bei der Versammlung ist der Polizei ein\_e Versammlungsleiter\_in anzugeben, welche nicht die Person sein muss, welche die Versammlung angezeigt hat. Auch die\_der Veranstaltungsleiter\_in sowie allfällige Ordner\_innen müssen österreichische Staatsbürger\_innen sein.

Umfassende Informationen über die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gibt es zusammen mit wertvollen Tipps zum Verhalten auf Kundgebungen und Demonstrationen sowie für den Umgang mit der Polizei auf <http://at.rechtsinfokollektiv.org>.

**Zuständige Behörde:**

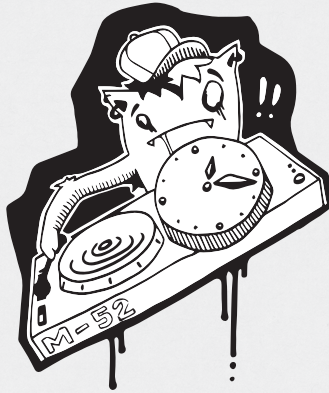
Landespolizeidirektion Wien

Schottenring 7–9, 1010 Wien

Telefon: +43/(0)1/31310

E-Mail: [lpd-w@polizei.gv.at](mailto:lpd-w@polizei.gv.at)

Eine Versammlung muss politisch-weltanschaulichen und darf nicht Unterhaltungszwecken dienen, sonst würde ein Straßenfest vorliegen, das völlig andere, viel weiter gehende Rechtskonsequenzen nach sich zieht (z. B. kostenpflichtige Reinigung der Veranstaltungsfläche nach dem Event).



# WANN VERANSTALTEN?

---

Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz dürfen in Wien grundsätzlich nicht vor 6 Uhr in der Früh beginnen. Wann sie beendet werden müssen, richtet sich nach dem Ort der Veranstaltung.

Auf Antrag der Veranstalter\_innen kann die Behörde „aus besonderem Anlass ausnahmsweise und befristet die Beendigung einer bestimmten Veranstaltung mit einer späteren Stunde“ festsetzen.

Andererseits kann aus „sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung kultureller Interessen oder zur Vermeidung einer durch die Veranstaltung verursachten oder geförderten unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft“ die Behörde die erlaubten Veranstaltungszeiten auch einschränken.

Erlaubte Veranstaltungszeiten (grundsätzliche Zeiten gemäß § 26 (1) und (2) des Wiener Veranstaltungsgesetzes):

- im Freien: 6–22 Uhr
- in geschlossenen Veranstaltungsstätten: 6–2 Uhr
- in Verbindung mit einem Gastgewerbe: 6 Uhr bis zur gastgewerblichen Sperrstunde
- in Verbindung mit Buschenschank: 6 Uhr bis zum Ende der erlaubten Ausschankzeit

In Wien ist also die veranstaltungsgesetzliche mit der gastgewerblichen Sperrzeit gekoppelt; diese ist in einer Verordnung des Landeshauptmanns für Wien zur Gewerbeordnung geregelt. Im Falle einer beabsichtigten Sperrzeiterweiterung ist es daher sinnvoll, wenn die\_der Gastronom\_in den Antrag bei der zuständigen Gewerbebehörde stellt.





# WO VERANSTALTEN?

---

Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz dürfen Veranstaltungen nur in dafür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Wie eine Veranstaltungsstätte liegen, beschaffen und eingerichtet sein muss, um geeignet zu sein, wird im Veranstaltungsstättengesetz geregelt.

- Unter bestimmten Bedingungen (z. B. für die meisten Veranstaltungen bis zu 200 Besucher\_innen) kann die Behörde die Eignung vermuten, wenn kein Grund besteht, daran zu zweifeln (z. B. nach vorangegangenen Beschwerden wegen Lärms oder wegen technischer Mängel). Bei einer solchen „Eignungsvermutung“ muss kein Bescheid beantragt werden.
- Für bestimmte Veranstaltungen muss die Eignung von der MA 36 (Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen) mit Bescheid festgestellt werden.
  - Ein solcher Bescheid kann für die geplante Veranstaltungsstätte bereits vorhanden sein und gilt, solange keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden.
  - Wenn eine Eignungsfeststellung erforderlich, aber nicht vorhanden ist, muss sie bei der MA 36 beantragt werden.

Findet die Veranstaltung nicht in eigenen Räumen der\_des Veranstalters\_in statt, sondern in fremden, sollte ein Mietvertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Raummiete auch Vereinbarungen über den Zeitraum der Benützung (auch für Vorbereitungen), Inventar, Ausschank (durch Vermieter\_in, Veranstalter\_in, Dritte; in welchen Zeiten), Reinigung und

Haftungsfragen niedergeschrieben werden. Hier ist auch zu vereinbaren, wer gegebenenfalls eine notwendige Eignungsfeststellung beantragt und wer die Kosten dafür trägt.

**Achtung!** Eignungsfeststellungen beziehen sich immer auf bestimmte Veranstaltungsarten. Auch im Falle der Eignungsvermutung kann die Behörde auf einer Eignungsfeststellung bestehen.

## **BARRIEREFREIHEIT**

Auch Rollstuhlfahrer\_innen muss es möglich sein, die Veranstaltungsstätte zu benutzen. Es müssen geeignete stufenlose und ausreichend breite Wege vorhanden sein, gegebenenfalls sind Rampen oder Lifte einzubauen, mindestens eine WC-Anlage muss für Rollstuhlfahrer\_innen ausreichend groß und mit Haltegriffen ausgestattet sein. Je 100 Personen Fassungsraum muss Platz für zwei Rollstuhlfahrer\_innen sein, mindestens jedoch für zwei (es ist aber auch kein Platz für mehr als 20 Rollstühle vorgeschrieben). Ausnahmen gibt es für Veranstaltungsstätten, die bis 1977 eine Eignungsfeststellung bekommen haben, wenn der Umbau mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden ist. Bei größeren Um- oder Ausbauten bestehender Veranstaltungsstätten ist jedenfalls die Benutzbarkeit durch Rollstuhlfahrer\_innen herzustellen.

Zusätzlich sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu beachten.

## **BUNDES-BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (BGStG)**

Seit 1. Jänner 2006 gibt es auch auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage, generell Maßnahmen zur Barrierefreiheit umzusetzen. Im so genannten Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet sich der Bund, geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Ziel des Gesetzes ist die uneingeschränkte Nutzung von Objekten, Gütern und Dienstleistungen durch alle Menschen. Hindernisse, wie etwa Stufen oder zu geringe Türbreiten, können nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Diskriminierung darstellen und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Weitere Informationen auf:

[www.bizeps.or.at/gleichstellung/rechte/bgstg.php](http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/rechte/bgstg.php)

## **EIGNUNGSVERMUTUNG**

Bei kleineren Kulturveranstaltungen bis zu 200 Besucher\_innen (ausgenommen anmeldepflichtige Theater-, Variété- und Zirkusveranstaltungen) kann die Behörde die Eignung vermuten, wenn kein Grund besteht, daran zu zweifeln (z. B. nach vorangegangenen Beschwerden wegen Lärms oder wegen technischer Mängel). In solchen Fällen ist keine Eignungsfeststellung erforderlich. Wenn allerdings die Behörde für eine bestimmte Veranstaltung Zweifel an

der Eignung der gewählten Veranstaltungsstätte hat, muss sie die\_den Veranstalter\_in mit Bescheid beauftragen, eine Eignungsfeststellung zu beantragen.

Die Eignungsvermutung gilt für Veranstaltungen (ausgenommen anmeldepflichtige Theater-, Varieté- und Zirkusveranstaltungen):

- in geschlossenen Räumen bei höchstens 200 Besucher\_innen
- an umzäunten Orten im Freien bei bis zu 200 Besucher\_innen
- an nicht umzäunten Orten im Freien bei bis zu 300 Besucher\_innen

## **EIGNUNGSFESTSTELLUNG**

Wenn für die geplante Veranstaltung nicht die Eignungsvermutung gilt, muss die Eignung der Veranstaltungsstätte per Bescheid vom Magistrat festgestellt werden.

In der Eignungsfeststellung wird festgelegt, für welche Arten von Veranstaltungen – z. B. Lesungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Kinovorführungen, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen – die Veranstaltungsstätte geeignet ist und welche Auflagen bei der jeweiligen Art von Veranstaltung zu erfüllen sind. Eine solche Eignungsfeststellung gilt für die Veranstaltungsstätte, solange keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorgenommen werden, auch wenn sich die Inhaber\_innen ändern und unabhängig davon, wer darin eine Veranstaltung durchführt. Rechtlich wird das „dingliche Bescheidwirkung“ genannt.

## **EIGENE VERANSTALTUNGSSTÄTTE**

Wenn ein\_e Veranstalter\_in eine Veranstaltung in eigenen Räumen durchführt, für die keine Eignungsfeststellung vorliegt, für die geplante Veranstaltung aber erforderlich ist, muss sie eine Eignungsfeststellung bei der MA 36 beantragen. Dabei ist zu empfehlen, die Eignungsfeststellung gleich für alle künftig möglichen Veranstaltungen auf einmal zu beantragen.

Der Antrag auf Eignungsfeststellung ist zusammen mit Plänen und Beschreibungen bei der MA 36 einzureichen. Diese prüft anhand dieser Unterlagen, zieht eventuell andere Fachdienststellen, Polizei und Arbeitsinspektorat hinzu und führt, wenn nötig (fast immer), auch einen Lokalausweis durch. Dafür fallen Kommissionsgebühren an. Nach positiver Erledigung ergeht an die Antragsteller\_innen ein Bescheid, in dem die Eignung für die beantragten Veranstaltungsarten festgestellt wird und in dem Auflagen vorgeschrieben werden, die bei deren Durchführung zu beachten sind. Ein Eignungsfeststellungsverfahren kann lange dauern und sollte daher so früh wie möglich beantragt werden.

## **FREMDE VERANSTALTUNGSSTÄTTE**

Soll eine Veranstaltung, für die nicht die Eignungsvermutung gilt, in fremden Räumen durchgeführt werden, muss bei der\_dem Veranstaltungsstättenbetreiber\_in erfragt werden, ob für

die Art der geplanten Veranstaltung eine Eignungsfeststellung vorhanden ist. Wenn keine passende Eignungsfeststellung vorliegt, muss entweder rechtzeitig eine solche beantragt oder eine andere Veranstaltungsstätte gesucht werden.

Die\_Der Veranstaltungsstättenbetreiber\_in ist verpflichtet, der\_dem Veranstalter\_in vorhandene Eignungsbedingungen der Behörde zugänglich zu machen, da sich einzelne Auflagen auch an die jeweiligen Veranstalter\_innen richten können.

#### **Zuständige Stelle:**

Eventcenter der MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 75, 1200 Wien, 4. Stock, Zimmer 420

Telefon: +43/(0)1/4000-36336

E-Mail: event@ma36.wien.gv.at

Öffnungszeiten:

Mo.–Mi. 7.30–15.30 Uhr

Do. 7.30–17 Uhr

Fr. 7.30–15.30 Uhr

#### **Technische Auskünfte:**

MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen, Dezernat V

Dresdner Straße 75, 1200 Wien

Telefon: +43/(0)1/4000-36310

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 7.30–17 Uhr

## **VERANSTALTUNGEN IM FREIEN**

Veranstaltungen im Freien sind immer bei der MA 36 anzumelden. Die Erleichterungen für kleine Veranstaltungen bis zu 200 Teilnehmer\_innen gelten hier nicht.

Auch für Veranstaltungen im Freien gilt, dass die Veranstaltungsstätte für die geplante Veranstaltung im Sinne von Veranstaltungsgesetz und Veranstaltungsstättengesetz geeignet sein muss. Für Veranstaltungen auf – zum Beispiel durch einen Zaun – eingegrenzten Flächen im Freien kann die Behörde bei bis zu 200 Besucher\_innen die Eignung vermuten, bei nicht eingegrenzten Bereichen bei bis zu 300 Besucher\_innen. Bei solchen Veranstaltungen ist daher keine behördliche Eignungsfeststellung zu beantragen. Die Bestimmungen des Veranstaltungsstättengesetzes sind – beispielsweise was Fluchtwege betrifft – aber zu beachten.

## **ÖFFENTLICHER RAUM?**

Längst ist nicht alles öffentlich, was frei zugänglich ist. Ein großer Teil des frei zugänglichen Raums ist im Eigentum von Personen oder Körperschaften. In diesem Fall wird oft von „halb-öffentlichem Raum“ gesprochen.

An solchen so genannten halböffentlichen Orten haben die Eigentümer\_innen ein Hausrecht, das sich von ihrem zivilrechtlichen Eigentum ableitet. Auf Anfrage und zumeist gegen Geld können sie die Nutzung auch für Veranstaltungen erlauben.

Für Veranstaltungen in solchen „halböffentlichen“ Bereichen ist daher die privatrechtliche Genehmigung der Inhaber\_innen dieser Flächen oder Gebäude einzuholen – auch wenn diese wiederum ganz oder teilweise in öffentlichem Besitz sind. Das Veranstaltungsgesetz ist zusätzlich einzuhalten!

#### **Beispiele für „halböffentliche Räume“:**

- Bahnhöfe (ÖBB-Infrastruktur AG / ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Kontaktadressen auf [www.oebb-immobilien.at](http://www.oebb-immobilien.at))
- U-Bahn-Stationen (Wiener Linien GmbH & Co KG / Wiener Stadtwerke Holding AG; Kontaktadressen auf [www.wienerstadtwerke.at](http://www.wienerstadtwerke.at))
- Einkaufszentren
- manche Parks
- Donauinsel
- Wohnhöfe
- Kulturquartiere (z. B. MQ)

## **VERANSTALTUNGEN AUF STRASSEN UND PLÄTZEN**

Für Veranstaltungen auf Straßen und Plätzen – dazu zählen nicht nur die Fahrbahnen, sondern auch Fuß- und Radwege und die Gehsteigbereiche – muss zusätzlich zur veranstellungsgesetzlichen Berechtigung eine Bewilligung der MA 46 (Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten) eingeholt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung eingereicht werden. Danach wird eine Ortsverhandlung durchgeführt, und erst nach dieser wird entschieden, ob eine Bewilligung erteilt wird. Die Bewilligungserteilung steht im Ermessen der Behörde.

#### **Zuständige Stelle:**

MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstraße 21, 1120 Wien

Kundencenter: 1. Stock, Eingang: Ignazgasse 4, 1120 Wien

Anträge für Gebrauchserlaubnis einreichen: Mo.–Fr. 8–15 Uhr

Beratungen und Auskünfte: Di. u. Do. 8–12 Uhr

Telefon: +43/(0)1/81114–92127

E-Mail: [gebrauchserlaubnis@ma46.wien.gv.at](mailto:gebrauchserlaubnis@ma46.wien.gv.at)

## VERANSTALTUNGEN IN PARKS

Wenn die Veranstaltung in einem Park stattfinden soll, ist zuerst zu unterscheiden, wem der Park gehört:

### Wiener Stadtgärten (MA 42):

Zu den Wiener Stadtgärten gehören die meisten Parkanlagen in Wien – von kleineren Parks in allen Bezirken bis zu großen wie Donaupark und Prater.

Veranstaltungen in Wiener Stadtgärten sind mindestens vier Wochen vorher bei der MA 42 anzumelden. Sollen für die Veranstaltung auch irgendwelche Anlagen errichtet werden, muss die Anmeldung zwölf Wochen vorher erfolgen. Veranstaltungen dürfen den Erholungswert der Parkanlage nicht beeinträchtigen.

#### Zuständige Stelle:

MA 42 – Wiener Stadtgärten  
Johannesgasse 35, 1030 Wien  
Gartentelefon: +43/(0)1/4000-8042  
E-Mail: [post@ma42.wien.gv.at](mailto:post@ma42.wien.gv.at)

### Bundesgärten:

Zu den dem Lebensministerium unterstehenden Bundesgärten zählen zum Beispiel Augarten, Belvederegarten, Burggarten und Schlosspark Schönbrunn.

Es ist „rechtzeitig“ um eine Bewilligung anzusuchen. Je nach Art der Veranstaltung kann die Bearbeitung rasch erfolgen oder auch mehrere Wochen beanspruchen und mit unterschiedlichen Kosten verbunden sein.

#### Zuständige Stelle:

Österreichische Bundesgärten  
Schönbrunn, 1130 Wien  
Telefon: +43/(0)1/8775087  
E-Mail: [office@bundesgaerten.at](mailto:office@bundesgaerten.at)

#### Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +43/(0)1/8775087-481  
E-Mail: [public@bundesgaerten.at](mailto:public@bundesgaerten.at)  
[www.bundesgaerten.at](http://www.bundesgaerten.at)

## VERANSTALTUNGEN IN WÄLDERN UND AUF WIESEN

Wälder und Wiesen obliegen zumeist der MA 49 (Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien).

MA 49 – Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb  
Volksgartenstraße 3, 1082 Wien  
E-Mail: [post@ma49.wien.gv.at](mailto:post@ma49.wien.gv.at)  
[www.wald.wien.at](http://www.wald.wien.at)

## **VERANSTALTUNGEN IN LANDSCHAFTSSCHUTZ- ODER NATURSCHUTZGEBIETEN**

Veranstaltungen in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten bzw. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Biotopen sind nur mit Genehmigung der MA 22 (Umweltschutzabteilung) erlaubt.

MA 22 – Umweltschutz  
Dresdner Straße 45, 1200 Wien  
Telefon: +43/(0)1/4000-73440  
E-Mail: [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)  
[www.umweltschutz.wien.at](http://www.umweltschutz.wien.at)

## **VERANSTALTUNGEN AUF MÄRKTEN**

Veranstaltungen auf Märkten müssen vom Marktamt (MA 59) bewilligt werden.

MA 59 – Marktamt  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien  
Telefon: +43/(0)1/4000-59210  
E-Mail: [post@ma59.wien.gv.at](mailto:post@ma59.wien.gv.at)

## **VERANSTALTUNGEN MIT TIEREN**

Veranstaltungen mit Tieren müssen von der MA 60 (Veterinärdienste und Tierschutz) bewilligt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung zu stellen, für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u. Ä. mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung.

MA 60 – Veterinärdienste und Tierschutz  
Dienststellenleitung  
Karl-Farkas-Gasse 16, 1030 Wien  
Telefon: +43/(0)1/4000-8060 oder +43/(0)1/79514-97615  
E-Mail: [post@ma60.wien.gv.at](mailto:post@ma60.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/veterinaer](http://www.wien.gv.at/veterinaer)

## **VERANSTALTUNGEN IM WIENER DONAUBEREICH**

Veranstaltungen im Wiener Donaubereich müssen mindestens acht Wochen vorher bei der MA 45 (Wiener Gewässer) angemeldet werden. Sollen Anlagen beim oder im Wasser errichtet werden, zwölf Wochen vorher. In das daran anschließende Verfahren werden von der MA 45 die betroffenen Bezirke, Bundesdienststellen und andere betroffene Dienststellen eingebunden. Danach kann mit den Grundstückseigentümer\_innen Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH oder MA 45 (Wiener Gewässer) ein Grundbenützungsvertrag abgeschlossen werden. Um die Sicherheit von Personen und Schifffahrt nicht zu gefährden, sind umfassendere Auflagen zu beachten als bei Veranstaltungen an Land.

### **Zuständige Stelle:**

MA 45 – Wiener Gewässer

Wilhelminenstraße 93, 1160 Wien

Telefon: +43/(0)1/4000-96519

E-Mail: [post@m45.magwien.gv.at](mailto:post@m45.magwien.gv.at)

Amtsstunden: 7.30-15.30 Uhr

## **KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM**

Kunst im öffentlichen Raum kann vielgestaltig und vielfältig sein. Wenn in der Stadt Wien von Kunst im öffentlichen Raum gesprochen wird, ist damit die „Belebung des öffentlichen Raums der Stadt Wien mit permanenten bzw. temporären künstlerischen Projekten“ durch die Kunst im öffentlichen Raum GmbH, kurz: KÖR, gemeint. KÖR vergibt aber nicht nur Aufträge an Künstler\_innen, lobt Wettbewerbe aus oder vergibt Förderungen. Bei KÖR können auch permanente oder temporäre Projekte eingereicht und mit deren Hilfe und Unterstützung umgesetzt werden.

Das Aufstellen von Skulpturen oder Installationen ohne Genehmigung zieht neben allfälligen Strafen bisweilen auch ihre Entfernung nach sich.

Kunst im öffentlichen Raum Wien

Museumsplatz 1, 1070 Wien, Stiege 15

Telefon: +43/(0)1/52189-1257

E-Mail: [office@koer.or.at](mailto:office@koer.or.at)

[www.koer.or.at](http://www.koer.or.at)

## **STRASSENKUNST**

Musizieren, Tanzen, Zeichnen, Malen und sonstige künstlerische Aktivitäten in kleinem Rahmen werden in der Wiener Straßenkunstverordnung reglementiert.

Allgemein gilt: Vorführungen von Straßenmusik, Tanz, Variété, Zauberkunststücken, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen sowie szenische Aufführungen, alle jeweils ohne



bühnenmäßige Ausstattung, sowie bildende Kunst wie Porträtmalerei dürfen dargeboten werden:

- durch Einzelpersonen oder Gruppen bis zu sechs Personen
- mit einem Mindestalter von 16 Jahren
- an genau bestimmten und meist gekennzeichneten Orten
- oft nur mit Platzkarte
- zu bestimmten Zeiten (bildende Kunst von 14 bis 22 Uhr, andere erlaubte Darbietungen an platzkartenpflichtigen Orten von 16 bis 20 Uhr und an anderen gestatteten Orten von 12 bis 20 Uhr)
- maximal zwei Stunden lang (pro Darbietung, Platzwechsel nur zur vollen Stunde)
- unentgeltlich (die Annahme von Spenden ist jedoch erlaubt)
- nur mit Behelfen, die weder Zuseher\_innen oder Anrainer\_innen gefährden oder belästigen noch den Verkehr stören
- ohne Sitzgelegenheiten für Zuschauer\_innen
- ohne Trommeln
- ohne laut oder hoch tönende Holzblasinstrumente
- nur mit Dämpfereinsatz bei Blechblasinstrumenten und Saxophonen
- ohne Verstärkeranlagen
- unter Einhaltung von Immissionsgrenzwerten gemäß § 3 Z 8 der Straßenkunstverordnung

Je nach Art des Platzes und Art der Darbietung gelten unterschiedliche Bestimmungen.

Es wird unterschieden zwischen

- akustischer Straßenkunst (z. B. Straßenmusik)
- stiller Straßenkunst
  - stille Straßenkunst (z. B. Pantomime) außer bildender Kunst
  - bildende Kunst (z. B. Malen)
  - stille Straßenkunst (inkl. bildender Kunst)

Es gibt

- platzkartenpflichtige Orte für akustische und stille Straßenkunst außer bildender Straßenkunst (größtenteils im 1. Bezirk)
- platzkartenpflichtige Orte für bildende Straßenkunst (größtenteils im 1. Bezirk)
- Orte ohne Platzkartenpflicht für akustische Straßenkunst (größtenteils nicht im 1. Bezirk)
- für stille Straßenkunst freigegebene Fußgänger\_innenzonen und Parks (in den Bezirken 7-23)

## **PLATZKARTENPFLICHTIGE STRASSENKUNST**

Beantragt kann eine Platzkarte jederzeit bei der MA 36 werden. Ausgegeben wird sie allerdings nur jeweils am letzten Montag eines jeden Monats für den jeweiligen Folgemonat. Die Platzkarte enthält die Termine für den ganzen Monat.

Die Ausstellung dieser Platzkarte kostet 6,54 Euro (Stand April 2013). Bezahlt werden muss bei der Platzkartenvergabe. Außerdem ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Bei Gruppen braucht jede Person eine eigene Platzkarte. Platzkarten sind nicht übertragbar. Sie können also nicht getauscht und bei Krankheit nicht an eine\_n Vertreter\_in weitergegeben werden.

Während der Darbietung muss die Platzkarte sichtbar mitgeführt oder aufgelegt werden, damit die Polizei sie ohne Aufforderung überprüfen kann.

Platzkarten werden ausschließlich für stille und akustische Straßenkunst von 16 bis 20 Uhr, für bildende Kunst von 14 bis 22 Uhr ausgegeben.

Orte siehe Anlage I der Wiener Straßenkunstverordnung 2012

- a) für akustische und stille Straßenkunst (ausgenommen bildende Straßenkunst)
- b) für bildende Straßenkunst

## **STRASSENKUNST OHNE PLATZKARTENPFLICHT**

Akustische Straßenkunst ist an 33 genau definierten und gekennzeichneten Plätzen auch ohne Platzkarte erlaubt (Anlage II der Straßenkunstverordnung 2012):

- von 12 bis 20 Uhr
- für höchstens zwei Stunden (Platzwechsel nur zur vollen Stunde)

Stille Straßenkunst darf in den Bezirken 7 bis 23 in Fußgänger\_innenzonen und in Parks („in vornehmlich dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereichen im Freien“) von 12 bis 20 Uhr dargeboten werden (§ 2 Straßenkunstverordnung 2012). Bei Parks sind auch deren Öffnungszeiten zu beachten. Von Hauseingängen, Hauseinfahrten, Passagen, Stiegenaufgängen, Fahrbahnen oder Gleisen von gastgewerblich benutzten Straßenflächen und dergleichen sind mindestens fünf Meter Abstand zu halten, von Kircheneingängen muss ein Abstand von mindestens 25 Metern eingehalten werden.

**Anlage I und II der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Bedingungen zur Darbietung von Straßenkunst in Wien (Straßenkunstverordnung 2012)**

**Orte für die Darbietung von Straßenkunst mit Platzkarten:**

(16 bis 20 Uhr für jeweils höchstens zwei Stunden – Platzwechsel nur zur vollen Stunde)

**a) für akustische und stille Straßenkunst (ausgenommen bildende Straßenkunst)**

- 1.) 1., Schwedenplatz – Franz-Josefs-Kai gegenüber ONr. 25
- 2.) 1., Dr.-Karl-Lueger-Platz im Bereich des Luegerdenkmals
- 3.) 1., Albertinaplatz beim Brunnen
- 4.) 1., Schottentor beim U-Bahn-Aufgang, Ecke Schottengasse ONr. 6/Schottenring ONrn. 2–6
- 5.) 1., vor dem Burgtor – Ecke Burgring
- 6.) 1., Ecke Fahnengasse ONr. 2/Wallnerstraße ONrn. 5–7
- 7.) 1., Kärntner Straße vor ONr. 14
- 8.) 1., Kärntner Straße vor ONr. 28
- 9.) 1., Graben vor dem Eingang ONr. 12
- 10.) 1., Tuchlauben vor ONr. 2
- 11.) 1., Morzinplatz vor der Ruprechtsstiege
- 12.) 1., Wollzeile vor ONr. 39
- 13.) 1., befestigte Fläche am Herbert-von-Karajan-Platz vor Kärntner Straße ONr. 40 (Staatsoper), gegenüber Kärntner Straße ONrn. 53–55
- 14.) 1., Stock-im-Eisen-Platz vor ONr. 4 (Haas-Haus), ident Stephansplatz ONr. 12, ident Graben ONr. 32 (beim U-Bahn-Abgang)
- 15.) 1., Kärntner Straße vor ONr. 20
- 16.) 1., Stadtpark beim Donauweibchen
- 17.) 1., Stadtpark zwischen Kleiner Ungarbrücke und Weiskirchnerstraße
- 18.) 1., Stadtpark beim Franz-Lehár-Denkmal
- 19.) 2., Praterstern – vor der linken der drei Stelen
- 20.) 2., Praterstern – vor der hinteren Stele gegenüber dem Tegetthoffdenkmal
- 21.) 2., Praterstern – Abgang zur U1 neben dem Zugang zum Bahnhof bzw. neben der Umkehrschleife der Straßenbahn
- 22.) 2., Praterstern – befestigte Fläche östlich der Bahntrasse zwischen Durchgang und Praterstern ONr. 5
- 23.) 2., Hauptallee beim Spannmast an der Kreuzung Oswald-Thomas-Platz vor dem Planetarium
- 24.) 2., Hauptallee beim Kilometerstein 1,0 vor der Bowlinghalle (vor Hauptallee ONr. 124)
- 25.) 2., Hauptallee beim Kilometerstein 0,9 vor der Hockeysportanlage
- 26.) 2., Hauptallee vor dem Carl-Michael-Ziehrer-Denkmal
- 27.) 2., Hauptallee Kreuzung Rustenschacherallee
- 28.) 3., Stadtpark im Kinderpark beim Kneipp-Brunnen
- 29.) 4., Karlsplatz, vor dem Ausgang der Kärntnertor-Passage beim Stiegenaufgang zur Straßenbahnstation
- 30.) 4., Karlsplatz, vom Ausgang der Fußgängerpassage „Akademiestraße“ in Richtung Ressepark beim kleinen Rondeau unmittelbar beim Ausgang rechts
- 31.) 6., Bundesländerplatz zwischen Mariahilfer Straße und Schadekgasse
- 32.) 6., Christian-Broda-Platz

## **b) für bildende Straßenkunst**

(14 bis 22 Uhr – keine maximale Dauer für eine einzelne Darbietung)

- 33.) 1., vor Michaelerplatz 3 (höchstens sechs Einzelpersonen)
- 34.) 1., Stock-im-Eisen-Platz vor ONr. 2 (höchstens acht Einzelpersonen)
- 35.) 1., Rotenturmstraße 21 (höchstens zwei Einzelpersonen)
- 36.) 3., Stadtpark im Bereich beim Andreas-Zelinka-Denkmal (ohne Personenzahlbeschränkung)
- 37.) 4., Karlsplatz, Bereich um den Brunnen vor der Karlskirche (ohne Personenzahlbeschränkung)

## **Orte für die Darbietung akustischer Straßenkunst ohne Platzkarten**

(12 bis 20 Uhr für jeweils höchstens zwei Stunden – Platzwechsel nur zur vollen Stunde)

- 1.) 1., Uferpromenade entlang des Donaukanals, 130 Meter stromaufwärts der Salztorbrücke
- 2.) 1., Uferpromenade entlang des Donaukanals bei der Aspernbrücke
- 3.) 2., Uferpromenade entlang des Donaukanals bei der Schwedenbrücke
- 4.) 2., Uferpromenade entlang des Donaukanals bei der Aspernbrücke
- 5.) 7., Mariahilfer Straße, Bereich zwischen ONr. 2 und der Kreuzung Getreidemarkt
- 6.) 7., Urban-Loritz-Platz, Bereich vor der U-Bahn-Station Burggasse-Stadthalle
- 7.) 9., Sigmund-Freud-Park
- 8.) 9., Arne-Carlsson-Park
- 9.) 10., Ada-Christen-Gasse ONr. 2, befestigte Fläche zwischen Hansson-Einkaufszentrum und dem Haus der Begegnung
- 10.) 10., Keplerplatz vor ONr. 11 – in Verlängerung der Favoritenstraße
- 11.) 10., Viktor-Adler-Platz vor ONr. 13 in Verlängerung der Favoritenstraße
- 12.) 10., Reumannplatz, befestigte Fläche gegenüber ONr. 15
- 13.) 11., Hyblerpark
- 14.) 11., Herderpark
- 15.) 11., Florian-Hedorfer-Straße ONr. 5, Platz vor dem Simmeringer Hallenbad
- 16.) 11., Ekazent Thürlhofstraße ONr. 30
- 17.) 11., Ekazent Geringergasse ONr. 22 + ONr. 27
- 18.) 12., Meidlinger Hauptstraße, auf dem betonierten Platz vor dem Haus ONr. 12–14
- 19.) 14., Baumgartner-Casino-Park
- 20.) 14., Matznerpark
- 21.) 14., Steinhofepark
- 22.) 14., Keißlergasse vor dem Bahnhof Hütteldorf-Hacking
- 23.) 15., Märzpark, im Bereich des Wegekreuzes
- 24.) 20., Platz vor dem Eckhaus Wallensteinstraße ONr. 16, ident Staudingergasse ONr. 1
- 25.) 20., Allerheiligenplatz im Park bei den Verwaltungsgebäuden der Magistratsabteilung 42
- 26.) 20., Friedrich-Engels-Platz zwischen den Straßenbahnhaltstellen
- 27.) 20., Hannovermarkt beim Gedenkstein

- 28.) 21., Pius-Parsch-Platz vor dem Parkplatz
- 29.) 21., Franz-Jonas-Platz vor dem Bahnhof Floridsdorf
- 30.) 21., linkes Ufer Neue Donau, gegenüber dem islamischen Zentrum
- 31.) 21., Donauinsel bei der Floridsdorfer Brücke neben der Straßenbahnstation
- 32.) 22., Donauinsel bei der Reichsbrücke, bei der U-Bahn-Station
- 33.) 22., linkes Ufer Neue Donau, bei der Reichsbrücke

**Zuständige Stelle:**

MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen  
Eventcenter

Dresdner Straße 75, 1200 Wien, 4. Stock, Zimmer 420

Telefon: +43/(0)1/4000-36336

E-Mail: [event@ma36.wien.gv.at](mailto:event@ma36.wien.gv.at)

Öffnungszeiten des Eventcenters: Mo.–Mi. 7.30–15.30 Uhr  
Do. 7.30–17 Uhr  
Fr. 7.30–15.30 Uhr



# HAFTUNG UND VERSICHERUNG

---

Für allfällige Verletzungen, Todesfälle oder Schäden am Eigentum anderer, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstanden, haften grundsätzlich die Veranstalter\_innen mit ihrem jetzigen und künftigen Vermögen. Es kann also sehr teuer werden, wenn etwas passiert.

Findet die Veranstaltung in fremden Räumen statt, kann auch der\_die Veranstaltungsstättenbetreiber\_in einzelne Haftungen übernehmen. Alle derartigen Haftungsfragen sind im Vertrag zwischen Veranstalter\_in und Veranstaltungsstättenbetreiber\_in eindeutig zu klären. Im Zweifelsfall liegt die Haftung wieder bei der\_dem Veranstalter\_in. Im Rahmen vertraglicher Beziehungen (mit dem Publikum) trifft Veranstalter\_innen zusätzlich die so genannte „Gehilfenhaftung“ für Fehlhandlungen des eigenen Personals und von Subunternehmer\_innen.

Das im ABGB geregelte Haftungsrecht ist zwingendes Recht und kann daher nicht zugunsten der Veranstalter\_innen abgeändert werden.

Mit Versicherungen lassen sich die Risiken minimieren.

Beim Abschluss von Versicherungen ist von Standardverträgen abzuraten. Vielmehr müssen die spezifischen Risiken berücksichtigt werden.

Vereine, die Veranstaltungen durchführen, können beispielsweise folgende Versicherungen abschließen:

## **Vereinshaftpflichtversicherung**

Eine Vereinshaftpflichtversicherung soll den Verein, dessen Organe und Mitglieder schützen bei

- Anerkennung von berechtigten gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, zu denen der Verein verpflichtet wird
- Feststellung und Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter

jeweils aus

- dem eigentlichen Betrieb der Vereine
- der Durchführung von Veranstaltungen (Veranstalter\_innenhaftpflicht)
- dem Innehaben und Verwenden von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Vereines.

### **Rechtsschutzversicherung**

Eine Rechtsschutzversicherung soll umfassen:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten und vor Verwaltungsbehörden
- Lenker\_innen-Rechtsschutz für den Verein betreffende Fahrten

### **Kollektivunfallversicherung**

Eine Kollektivunfallversicherung soll für namentlich genannte Personen Unfälle versichern, die im Rahmen ihrer statutengemäßen und unentgeltlichen Tätigkeit geschehen, insbesondere

- bei Vereinsveranstaltungen
- bei anderen Besorgungen für den Verein
- auf dem direkten Weg zu oder von solchen Betätigungen.

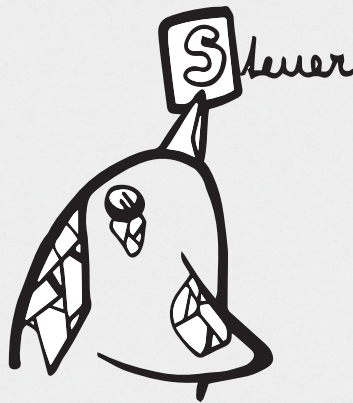
### **Veranstalter\_innenhaftpflichtversicherung**

Eine Veranstalter\_innenhaftpflichtversicherung kann je nach Art der Veranstaltung umfassen:

- alle Personen- und Sachschäden, wenn diese nicht bereits durch eine Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt sind
- Schäden an gemieteten Räumlichkeiten
- Feuer-Regress (für den Fall, dass ein gemietetes Objekt durch Verschulden des Vereins abbrennt)
- Bewirtung (für den Fall von Lebensmittelvergiftungen)
- Zelte, Tribünen, Garderoben und bewachte Parkplätze
- Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen (für den Fall von Schäden durch das Bearbeiten, Verwenden, Verwahren etc. von Sachen)
- Vermögensschäden (für Fälle, denen kein Personen- oder Sachschaden vorausgeht, z. B. bei Schäden durch wegen verparkten Ausfahrten versäumte Termine u. Ä.)
- Ausfallversicherung

### **Transportversicherungen**

für Ausstellungsstücke, technisches Equipment etc.



# STEUERN UND ABGABEN

---

## UMSATZSTEUER

Ob für eine Veranstaltung Umsatzsteuer zu bezahlen ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Zumeist kommt die „Liebhabervermutung“ nach § 2 (5) des Umsatzsteuergesetzes zum Tragen, wonach „Tätigkeiten, die mittel- bis langfristig keinen positiven Gesamterfolg erwarten lassen“, nicht als unternehmerische Tätigkeiten gelten und daher von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind. Veranstalter\_innen, die weniger als 30.000 Euro Umsatz (netto) im Jahr machen, sind aufgrund der Kleinunternehmer\_innenregelung nach § 6 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerbefreit.

Gemeinnützige Vereine genießen weitergehende steuerpflichtige Begünstigungen, müssen aber darauf achten, dass ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten dem Vereinszweck dienen.

## EXKURS // STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG VON VEREINEN

Gemeinnützige Vereine wie zum Beispiel Kulturvereine sind unter bestimmten Bedingungen steuerlich begünstigt und bei der unmittelbaren Verfolgung ihrer Vereinsziele von der Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerpflicht befreit.

Gemeinnützige Vereine im Sinne der Bundesabgabenordnung sind solche, die Zwecke verfolgen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit



liegt vor, „wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt“, wie etwa bei der Förderung von Kunst, Kultur, Musik (ausgenommen Unterhaltungsmusik), von Bürger\_inneninitiativen, von demokratischem Staatswesen etc. (siehe *ABC der begünstigten Zwecke* in den Vereinsrichtlinien des Finanzministeriums, Rz 40ff.). Außer den gemeinnützigen Zwecken darf der Verein keine andere Zwecke verfolgen, „*abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken*“. Diese völlig untergeordneten Nebenzwecke dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Gesamttätigkeit des Vereins ausmachen.

Die ausschließliche Gemeinnützigkeit muss in den Statuten erkennbar sein, und der Ausschluss von Gewinn ist dezidiert anzuführen. Wichtig ist, dass alle in den Statuten angegebenen Vereinsziele gemeinnützig sind, und die in den Statuten angegebenen ideellen und materiellen Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks wirklich alle Vereinsaktivitäten umfassen.

Es muss nicht alles gemacht werden, was in den Statuten angeführt wird. Andererseits kann bei Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Statuten stehen, der Verein nach dem Vereinsgesetz aufgelöst werden und nach der Bundesabgabenordnung die Steuerbegünstigung verlieren. Die Angabe von Vereinszweck sowie von ideellen und materiellen Mitteln zum Erreichen dieser ist vermutlich der heikelste Teil in den Vereinsstatuten, der ganz besonders wohl überlegt verfasst werden sollte.

Wenn zum Beispiel ein Kulturverein als Vereinszweck die „Förderung von Kunst und Kultur“ angegeben hat und als ideelles Mittel zur Erreichung des Vereinszweck (unter vielem anderen) die „Durchführung von Kulturveranstaltungen“ sowie als materielles Mittel zur Erreichung dieses Vereinszwecks (unter vielem anderen) „Einheben von Eintrittsgeldern“ anführt, fällt hiebei keine Körperschaftsteuer an, und bezüglich der Umsatzsteuer gilt grundsätzlich die „Liebhabeivermutung“ und somit eine „unechte Umsatzsteuerbefreiung“. Es muss keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, es kann aber auch keine bezahlte Vorsteuer zurückgefordert werden. Das Eintrittsgeld darf allerdings nicht mit Gewinnabsicht eingehoben werden, sondern bloß zur Finanzierung der Veranstaltung bzw. der gemeinnützigen Vereinstätigkeiten.

Wenn dies günstiger erscheint, kann ein Verein auf die „unechte Umsatzsteuerbefreiung“ auch verzichten. Dann muss zwar bei jeder eigenen Rechnung Umsatzsteuer verrechnet und dem Finanzamt abgeliefert werden, im Gegenzug kann aber Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Um auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, muss lediglich in der Steuererklärung Umsatzsteuer und Vorsteuer eingetragen werden.

## **BEGÜNSTIGUNGSSCHÄDLICHKEIT**

Wenn bei der Veranstaltung beispielsweise Getränke, Speisen oder auch Bücher und CDs verkauft werden, stellt dies steuerlich einen „begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb“ oder gar einen gewerblichen Betrieb dar. Die Einkünfte daraus sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Dem steuerlich begünstigten Verein steht allerdings ein Freibetrag von höchstens

7.300 Euro vom Einkommen zu. Bezüglich der Umsatzsteuer gilt bis zu einem Umsatz von 7.500 Euro die „Liebhabereivermutung“ und somit eine „unechte Umsatzsteuerbefreiung“.

Allerdings gilt es aufzupassen:

Grundsätzlich verliert ein Verein sämtliche steuerlichen Begünstigungen, sobald er einen begünstigungsschädlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb (oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb) unterhält. Das hieße, aufgrund der Ausschank von ein paar Getränken, der Abgabe von ein paar belegten Broten oder dem Verkauf von Büchern und CDs wäre plötzlich jede Vereinstätigkeit wieder uneingeschränkt steuerpflichtig. Zum Glück sind dazu wiederum Ausnahmegenehmigungen möglich.

Wenn die Umsätze aus begünstigungsschädlichen oder Gewerbebetrieben (oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) unter 40.000 Euro netto im Jahr bleiben, gibt es die Ausnahmegenehmigung automatisch. Ab 40.000 Euro Umsatz aus solchen Aktivitäten muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Mit einer solchen – automatisch oder auf Antrag erteilten – Ausnahmegenehmigung muss zwar für den begünstigungsschädlichen Betrieb dennoch Körperschaftssteuer und gegebenenfalls auch Umsatzsteuer bezahlt werden. Die sonstigen steuerlichen Begünstigungen für die direkt dem Erreichen des Vereinszwecks dienenden Vereinstätigkeiten bleiben aber erhalten.

## **SPENDEN, MITGLIEDSBEITRÄGE UND STEUER**

Das Finanzamt unterscheidet zwischen „echten“ und „unechten“ Spenden. Echte Spenden sind solche, für die es keine Gegenleistung gibt, Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele. Sie sind daher nicht steuerpflichtig. Ist allerdings die Spende beispielsweise Voraussetzung, um eine Veranstaltung besuchen zu dürfen oder ein Getränk ausgeschenkt zu bekommen, handelt es sich um eine „unechte“ Spende.

Es ist steuerlich unerheblich, ob der Zutritt zu einer Veranstaltung gegen Entgelt oder gegen („unechte“) Spende gewährt wird. Ebenso unerheblich ist, ob Getränke oder Speisen gegen Entgelt oder gegen eine („unechte“) Spende ausgegeben werden. „Unechte“ Spenden sind wie andere Einnahmen zu versteuern.

Bei freiem Eintritt gibt es allerdings nichts zu besteuern. Ebenso ist es nicht steuerpflichtig, wenn Getränke oder Speisen kostenlos an Vereinsmitglieder oder überhaupt generell an alle ausgegeben werden, auch wenn zufällig daneben eine Spendenkassa steht. Wenn allerdings auf Speise- oder Getränkekarten auf den Tischen oder bei der Schank Preise angeschrieben stehen, kann dies die Glaubwürdigkeit der kostenlosen Abgabe im Falle einer Überprüfung empfindlich trüben. Wenn in der Steuererklärung unverhältnismäßig viele Ausgaben für Getränke, aber keine Einnahmen aus deren Verkauf aufscheinen, kann dies auch (kaum zu deckenden) Erklärungsbedarf wecken.

Sinngemäß gleich wird vom Finanzamt auch zwischen „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen unterschieden. Nur „echte“ Mitgliedsbeiträge sind steuerfrei. Es kann zwar bedenkenlos Mitgliedern des Vereins begünstigter oder kostenloser Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins angeboten werden, wenn zum Beispiel bei einer Jahresmitgliedschaft deren Anzahl und Umfang einigermaßen unbestimmt ist. Ist die Mitgliedsgebühr konkret mit dem Eintritt zu einer bestimmten Veranstaltung gekoppelt, handelt es sich in den Augen des Finanzamts hingegen um einen unechten Mitgliedsbeitrag. Eine Umgehung der Steuerpflicht durch Tagesmitgliedschaften ist somit ausgeschlossen.

## **SPONSORING, SUBVENTIONEN UND STEUERN**

Analog zur Unterscheidung von „echten“ und „unechten“ Spenden und Mitgliedsbeiträgen wird auch bei Sponsoring und Subventionen differenziert.

Die Subventionierung einer Veranstaltung ist wie eine echte Spende steuerfrei, wenn kein direkter Leistungsaustausch vereinbart ist. Es kann dabei durchaus auch vereinbart werden, dass das Logo des subventionierenden Unternehmens auf Ankündigungen der Veranstaltung aufscheinen muss. Wird allerdings ganz konkret die Aufstellung einer Werbetafel oder ein Inserat beauftragt und bezahlt, liegt ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor.

### **Achtung Gewerberecht!**

Bei Vereinen liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Im Falle gewerbsmäßiger Tätigkeiten (z. B. regelmäßiger gastronomischer Aktivitäten) ist auch ein Verein zur Gewerbeanmeldung verpflichtet!

Mehr zum Thema Vereine und Steuern ist auf [kis.igkulturwien.net](http://kis.igkulturwien.net) zu finden.

## **VERGNÜGUNGSTEUER**

Für einige Arten von Kulturveranstaltungen ist Vergnügungssteuer zu zahlen. Diese sind in § 1 des Wiener Vergnügungssteuergesetzes (VGSG) aufgelistet. In den §§ 2, 4, 5 und 8 sind Ausnahmen angeführt. Bestimmte Veranstaltungen sind zwar von der Vergnügungssteuer befreit, müssen aber trotzdem bei der MA 6 angemeldet werden, andere brauchen auch nicht angemeldet werden. Und bei Veranstaltungen, die nicht in diesem Gesetz stehen, wie etwa Theatervorführungen, muss man sich keine weiteren Gedanken über Vergnügungssteuer machen.

Folgende Vergnügungen sind der MA 6 (Rechnungs- und Abgabenwesen) spätestens drei Werktage vorher anzumelden:

#### **VERGNÜGUNGSTEUERPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN:**

- Film- (oder Video-)Vorführungen (ausgenommen solche, die z. B. in Kinos und Freiluftkinos täglich vor Sitzreihen stattfinden – siehe unten).
- Ausstellungen (ausgenommen Kunstaussstellungen, wissenschaftliche Ausstellungen, Tierschauen, internationale Warenmessen sowie Ausstellungen der Museen – siehe unten)
- Eiskunstlauf, Kunstlauf auf Rollbahnen
- erotische Tanzvorführungen
- Publikumstanzveranstaltungen, Masken- und Kostümfeste (ausgenommen bestimmte kleine, nicht anmeldepflichtige Tanzveranstaltungen – siehe unten)
- Spielautomaten, Musikautomaten, Vermietung von Videospiele, Videos, Filmen u. a.

#### **NICHT VERGNÜGUNGSTEUERPFLICHTIGE (§ 2 VGSG), ABER DENNOCH BEI DER MA 6 ANZUMELDENDE VERANSTALTUNGEN:**

- Veranstaltungen, die ausschließlich „erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken“ dienen, wie z. B. religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken
- schulische Veranstaltungen unter bestimmten Bedingungen (siehe § 2 VGSG)
- außerschulische Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen (siehe § 2 VGSG)
- Veranstaltungen, bei denen mindestens das Doppelte dessen, das als Vergnügungssteuer bezahlt werden müsste, für vorher angegebene mildtätige Zwecke (selbstlose Unterstützung materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Menschen) verwendet wird
- Veranstaltungen in überregionalen Verkehrsmitteln (z. B. auf Schiffen), wenn im Gebiet der Stadt Wien nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt wird.
- Film- oder Videovorführungen, wenn diese täglich vor Sitzreihen stattfinden (z. B. in Kinos und Freiluftkinos), wenn Rauchverbot herrscht und weder Getränke noch Speisen verabreicht werden sowie wenn nicht in mehr als 10 % des Films sexuelle Handlungen dargestellt werden
- Kunstaussstellungen
- wissenschaftliche Ausstellungen
- Tierschauen
- internationale Warenmessen

## **NICHT VERGNÜGUNGSSTEUERPFLICHTIG UND AUCH NICHT BEI DER MA 6 ANMELDEPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN:**

- Publikumstanzveranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem behördlich genehmigten Fassungsraum von unter 200 Personen
- Publikumstanzveranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmer\_innen an Veranstaltungsorten, für die die Eignungsvermutung gilt
- unentgeltliche Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen (gilt nicht in Vereinsräumen)
- Veranstaltungen von Militär, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Heimen, Krankenanstalten
- Ausstellungen der Museen

Vergnügungen, die im Vergnügungssteuergesetz nicht angeführt sind, wie zum Beispiel Theateraufführungen, Konzerte und Lesungen, sind nicht vergnügungssteuerpflichtig.

Bei Veranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, beträgt die Vergnügungssteuer

- 15 % des Eintrittsentgelts bei vergnügungssteuerpflichtigen Publikumstanzveranstaltungen (mindestens jedoch 10 Cent je Eintrittskarte; auf Antrag kann bei fristgerechter Anmeldung eine Tanzveranstaltung im Jahr ermäßigt mit nur 10 % versteuert werden)
- 20 % des Eintrittsentgelts bei Vorführung von Filmen mit mehr als 10 % sexuellen Handlungen und bei erotischen Tanzvorführungen
- 10 % des Eintrittsentgelts bei anderen vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen

Wird kein Eintrittsgeld eingehoben, ist eine „Pauschsteuer“ zu entrichten, die nach der Grundfläche der für das Publikum bestimmten Räume und Flächen berechnet wird (grundsätzlich 1 Euro pro 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche pro drei Stunden Veranstaltung, bei Publikumstanzveranstaltungen ohne Eintritt die Hälfte; Stand April 2013).

Bei Verkauf von Speisen, Getränken und anderem sowie bei der Erbringung sonstiger Leistungen im Rahmen vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen ist dafür ebenfalls Vergnügungssteuer zu bezahlen (siehe § 3 Abs. 3 VGSG).

Die vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung bei der MA 6 („Rechnungs- und Abgabenwesen“) anzumelden. Die Vergnügungssteuer ist grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats zu erklären und zu zahlen.

Wenn der Besuch einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung von der Zahlung von

Eintrittsentgelt abhängig ist, müssen Eintrittskarten ausgegeben werden.  
Die Eintrittskarten müssen enthalten:

- fortlaufende Nummerierung
- Veranstalter\_in (Unternehmer\_in)
- Zeit, Ort und Art der Veranstaltung
- das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit (freier Eintritt)

Die Eintrittskarten müssen dem Magistrat bei der Anmeldung vorgelegt werden und werden amtlich gekennzeichnet. Dabei ist mit Wartezeiten zu rechnen, weshalb die Eintrittskarten rechtzeitig vorgelegt werden sollten.

Der Eintritt zur Veranstaltung darf nur gegen Entwertung der Eintrittskarte gestattet werden. Die entwerteten Eintrittskarten behalten die Besucher\_innen. Diese müssen die entwerteten Eintrittskarten auf Verlangen Kontrollorganen des Magistrats vorzeigen.

Bei nicht vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen besteht keine Rechtspflicht zur Ausgabe von Eintrittskarten nach diesen Bestimmungen. Die\_Der Veranstalter\_in muss aber jederzeit in der Lage sein nachzuweisen, wie viele Personen sich in der Veranstaltungsstätte befinden. Auf Verlangen ist Besucher\_innen jedenfalls zumindest eine Quittung über den bezahlten Eintrittspreis auszustellen.

#### **Zuständige Stelle:**

MA 6 – Rechnungs- und Abgabenwesen

Dezernat II – Abgaben, Referat 2

Dresdner Straße 75, 1200 Wien, 1. Stock, Tür 106, 106A, 112

Telefon: +43/(0)1/4000-86201, -86202, -86399

E-Mail: kanzlei-d02r02@ma06.wien.gv.at

## **WERBEABGABE**

Eine Werbeabgabe von 5 Prozent der damit verbundenen Netto-Einnahmen ist für entgeltliche Werbeleistungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie bei der Duldung der Benutzung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Das heißt: Inserate in Zeitschriften oder Programmheften sowie das Vermieten von Werbeflächen für Plakate oder Banner am Veranstaltungsort sind werbeabgabenpflichtig, Werbung im Internet hingegen nicht.

Eigenwerbung und jede Form kostenloser Werbung sind nicht werbeabgabenpflichtig.

Für Austauschinserate oder andere Tauschwerbung muss hingegen sehr wohl Werbeabgabe bezahlt werden, und zwar von beiden Tauschpartner\_innen, so als ob dafür mit Geld bezahlt würde. Laut Durchführungserlass des Finanzministeriums zur Werbeabgabe bestehen

aber „keine Bedenken, bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bei derartigen Gegengeschäften [nur] 20 % des offiziellen Anzeigentarif heranzuziehen“ (Erlass des BMF, GZ 14 0607/1-IV/14/00 vom 15.06.2000, Punkt 5.2).

Verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist grundsätzlich, wer dafür die Rechnung stellt, also die\_der Herausgeber\_in des Druckwerks oder die\_der Veranstalter\_in, die\_der Werbebanner aufhängen lässt.

Die Abgabe ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten.

Würde die zu zahlende Abgabe im Monat weniger als 50 Euro ausmachen, muss sie nicht gezahlt werden. Ebenso wenn im Kalenderjahr weniger als 500 Euro zu zahlen wären.

Ausführlichere Informationen gibt es auf der Website der TKI – Tiroler Kulturinitiativen/IG Kultur Tirol.

## **GEBRAUCHSABGABE**

Für bestimmte Tätigkeiten auf öffentlichem Grund sind eine vorher einzuholende Gebrauchsgenehmigung des Magistrats (MA 46) und gegebenenfalls die Bezahlung der Gebrauchsabgabe nach dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz notwendig.

### **Zuständige Stelle:**

Antrag auf Gebrauchserlaubnis und Bemessung der Abgabe:

MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Gruppe Gebrauchserlaubnisse

Niederhofstraße 21–23, 1120 Wien

Telefon: +43/(0)1/811 14 92 127

E-Mail: [post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at)

Gebrauchserlaubnis für Vorgärten (Schanigärten, Aufstellung von Tischen und Stühlen):  
Magistratisches Bezirksamt



# JUGENDSCHUTZ

---

Der Besuch öffentlicher Veranstaltungen ist wie der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten jungen Menschen nur erlaubt

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr
- von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 5 bis 1 Uhr
- mit erwachsener Begleitperson auch darüber hinaus

Weiters ist im Jugendschutzgesetz unter anderem geregelt, dass Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Alkohol und keine Tabakwaren sowie jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs keine Rausch- und Suchtmittel abgegeben werden dürfen (was nicht heißt, dass dies nach dem 18. Geburtstag nicht aufgrund anderer Gesetze verboten ist).

Veranstalter\_innen haben für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

Es besteht Aushangpflicht des Gesetzes (in der aktuellen Fassung!), und auch das bei Veranstaltungen eingesetzte Personal ist über die Bestimmungen nachweislich zu belehren.





# URHEBER\_INNENRECHT UND AUFFÜHRUNGSRECHTE

---

Grundsätzlich dürfen Werke anderer nur mit deren Zustimmung verwendet werden, es sei denn, sie waren am 1. Jänner des laufenden Jahres bereits mindestens 70 Jahre tot. Die Zustimmung können Urheber\_innen durch Lizenzierung nach Creative-Commons-Bedingungen per se oder von Fall zu Fall erteilen. In vielen Fällen wird allerdings die Zustimmung nur gegen Entgelt erteilt. Im Musikbereich wickeln die mit Urheber\_innenrechten zusammenhängenden Geschäfte meist Verwertungsgesellschaften wie die AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) ab.

Das Urheber\_innenrecht der Urheber\_innen ist (außer im Todesfall) nicht übertragbar. Die Urheber\_innen können aber Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen. Die Verwertungsgesellschaft verwaltet dann auf Basis eines „Wahrnehmungsvertrags“ die Weitergabe von Vervielfältigungs-, Aufführungs- und Senderechten.

Die größte Verwertungsgesellschaft in Österreich ist die AKM. Sie vertritt die Urheber\_innenrechte von Textautor\_innen, Komponist\_innen und Musikverleger\_innen, die Mitglied der AKM oder ihrer Schwestergesellschaften in aller Welt sind, und ihrer Erb\_innen.

Die Rechte von Interpret\_innen und Tonträgerproduzent\_innen werden von der LSG (LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.) vertreten. Die Literar-Mechana vertritt die Rechte von Autor\_innen und Verleger\_innen.

Bei einer Musikveranstaltung werden in der Regel von AKM und der LSG verwaltete Aufführungsrechte benötigt, bei Lesungen von der Literar-Mechana verwaltete Aufführungsrechte.

Dank einer Kooperation dieser Verwertungsgesellschaften wird der Kontakt und die Verrechnung mit Veranstalter\_innen immer von der AKM abgewickelt.

Ein\_e Veranstalter\_in muss daher Veranstaltungen mit Musik- und Literaturdarbietungen immer nur bei der AKM melden.

Wird ausschließlich freie Musik oder Literatur verwendet, fallen keine an die AKM zu zahlenden Kosten an. So sind beispielsweise Werke ab dem Kalenderjahr, das dem Jahr folgt, in dem sich der Todestag der\_des letzten an einem Werk schöpferisch beteiligten Urheber\_in zum 70. Mal jährt, frei nutzbar.

Ein\_e Autor\_in oder Komponist\_in kann sich auch entschließen, ihre\_seine Werke frei oder unter Creative-Commons-Lizenzen zur Verfügung zu stellen. Wenn ein\_e solche\_r Autor\_in oder Komponist\_in später einen Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft unterzeichnet, können sich die Bedingungen zur Verwendung des Werks auf einen Schlag ändern. Das kann besonders dann unangenehme Folgen haben, wenn das Werk in einem online verfügbaren Video- oder Audiofile verwendet wurde. In diesem Bereich gibt es aber unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Schließt ein\_e Komponist\_in oder Textautor\_in mit der AKM einen Wahrnehmungsvertrag, überträgt sie\_er jedenfalls die ausschließlichen Werknutzungsrechte für alle von ihr\_ihm als Urheber\_in zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder während der Vertragsdauer geschaffenen Werke. Die\_Der Komponist\_in oder Textautor\_in kann einer\_einem Veranstalter\_in nicht mehr selbst die Zustimmung zur Aufführung geben. Die\_Der Veranstalter\_in muss die Veranstaltung bei der AKM anmelden und an diese Aufführungsentgelt zahlen, wovon die AKM dann Tantiemen an Komponist\_innen und Textautor\_innen bezahlt.

Die AKM vertritt die Ansicht, dass jede Verwendung von Musik und Literatur (live, von Tonträgern, aus Radio oder Fernsehen) bei öffentlichen Veranstaltungen zu melden ist, dass jedes Stück in Playlisten angeführt werden muss und dass die Entscheidung, ob nun Gebühren anfallen oder nicht, von der AKM getroffen wird.

Jede derartige Veranstaltung muss spätestens drei Tage vorher bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle mit dem vorgesehenen Formular oder online auf [lizenzshop.akm.co.at](http://lizenzshop.akm.co.at) (Registrierung erforderlich) durchgeführt werden. Anmeldeformulare liegen in den AKM-Geschäftsstellen auf oder sind online auf [www.akm.at](http://www.akm.at) zu finden.

Spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung ist das geforderte Aufführungsentgelt zu zahlen.

Das genaue Programm der Veranstaltung muss spätestens bis zum nächsten 30. November bei der AKM einlangen. Wenn Ermäßigungen auf das Aufführungsentgelt in Anspruch genommen werden, kann diese Frist abweichen. Solche Ermäßigungen gibt es beispielsweise für Mitglieder der IG Kultur Österreich und der IG-Kultur-Landesinteressenvertretungen wie der IG KULTUR WIEN. Diese müssen das genaue Programm innerhalb von 10 Tagen der AKM zukommen lassen.

Bei gleichbleibendem Werkrepertoire kann ein Sammelprogramm für zehn Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (November bis Oktober) ausgefüllt werden.

Die Preise sind im „Autonomen Tarif“ für Einzelveranstaltungen oder Dauerveranstaltungen festgelegt. Als Dauerveranstaltungen gelten beispielsweise Beschallungen in Lokalen oder Geschäften.

Für Veranstaltungen mit Publikumstanz wird deutlich mehr verrechnet als für jene ohne Publikumstanz. Für die Zuordnung ist nicht entscheidend, ob eine eigene Tanzfläche vorhanden ist. Wenn bei Konzertveranstaltungen nicht ausschließlich ernste Musik oder Jazz aufgeführt wird oder wenn das Publikum nicht in Sitzreihen untergebracht ist, sondern ungeordnet im Raum steht und sich im Rhythmus der Musik zu bewegen vermag, ist bereits von einer Veranstaltung mit Publikumstanz auszugehen.

**Es gibt zwei Berechnungsmethoden, zwischen denen grundsätzlich gewählt werden kann:**

### **Fassungsraumabrechnung (Pauschalabrechnung)**

Einer (u. a. auf [www.akm.at](http://www.akm.at) veröffentlichten) Tabelle ist der dem Fassungsraum entsprechende tarifliche Faktor zu entnehmen, der mit dem durchschnittlichen Eintrittspreis multipliziert werden muss. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt oder mit Eintrittspreisen bis zu 90 Cent ist derselben Tabelle ein Mindestsatz für den entsprechenden Fassungsraum zu entnehmen (ausgenommen Aufwandsabrechnung vor allem bei Großveranstaltungen).

#### **BEISPIEL:**

Fassungsraum: 200 Personen

Veranstaltung mit Live-Musik und Publikumstanz

Eintrittskarten: Vollpreis 20 Euro, ermäßigte Karten: 10 Euro

Aus der Tabelle des autonomen Tarifs kann entnommen werden:

Fassungsraum 151–200 Personen: Faktor 45,83 (Stand Juni 2013)

Durchschnittlicher Eintrittspreis:  $(20 + 10) / 2 = 15$

Aufführungsentgelt = Faktor x durchschnittlicher Eintrittspreis =  $45,83 \times 15 = 687,45$  Euro

Bei einer Veranstaltung mit freiem Eintritt wäre in diesem Beispielfall ein Mindestsatz von 41,25 Euro zu zahlen.

### **Einnahmenabrechnung (Prozentabrechnung)**

Bei der Prozentabrechnung werden bei Veranstaltungen

- ohne Tanz 10 % der Brutto-Einnahmen
- mit Tanz 14 % der Brutto-Einnahmen

verrechnet (ausgenommen Aufwandsabrechnung vor allem bei Großveranstaltungen). Diese Einnahmen sind anhand der Vergnügungssteuerabrechnung nachzuweisen.

#### **BEISPIEL:**

Fassungsraum: 200 Personen

Veranstaltung mit Live-Musik und Publikumstanz

Eintrittskarten: Vollpreis 20 Euro, ermäßigte Karten: 10 Euro

Tatsächlich verkauft wurden 110 Eintrittskarten zu 20 Euro und 70 Eintrittskarten zu 10 Euro

Brutto-Einnahme:  $110 \times 20 + 70 \times 10 = 2.900$  Euro

Aufführungsentgelt =  $14 \times \text{Brutto-Einnahme} / 100 = 406$  Euro

Mitglieder der IG Kultur Wien erhalten aufgrund eines zwischen AKM und IG Kultur Österreich abgeschlossenen Vertrags 40 % Ermäßigung auf die nach der Fassungsräumabrechnung erhobenen Veranstaltungsentgelte. Diese Ermäßigung kann von allen Mitgliedern der IG Kultur Österreich oder einer der IG-Kultur-Landesinteressenvertretungen wie der IG Kultur Wien in Anspruch genommen werden. Beim Antrag ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Wird Musik nicht nur live, sondern auch von Tonträgern bzw. aus Datenspeichern gespielt, werden auch Rechte der LSG beansprucht. Dafür werden zusätzlich 23 % des an die AKM zu entrichtenden Aufführungsentgelts (ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen) in Rechnung gestellt.

Literar-Mechana-Rechte sind in der Regel bereits mit dem Aufführungsentgelt an die AKM bezahlt.

In jedem Fall ist es unerheblich, wie viel Musik gespielt wird oder wie viel Literatur vorgelesen wird. Auch wenn fast nur freie oder unter Creative-Commons-Bedingungen veröffentlichte Musik aufgeführt wird und nur ein paar Takte Musik von Komponist\_innen gespielt werden, deren Rechte von der AKM vertreten werden, ist das volle Aufführungsentgelt zu bezahlen. Ebenso sind die LSG-Gebühren zu zahlen, wenn bei einer Konzertveranstaltung lediglich in der Pause mal eine CD gespielt wird oder zum Abschluss ein\_e DJ auflegt.

Allerdings sind die Tarife der AKM keine Gesetze und ist die AKM auch keine Behörde. Ist die\_der Veranstalter\_in der Meinung, dass ein krasses Missverhältnis zwischen ihrer\_seiner Zahlungsbereitschaft und den Entgeltvorstellungen der AKM besteht, weil zum Beispiel zwei Stunden lang aus eigenen Werken vorgelesen wird und nur kurz zwischendurch mal ein Musikstück gespielt wird, kann unter Umständen im Gespräch mit einer\_einem Mitarbeiter\_in der zuständigen AKM-Geschäftsstelle eine bessere Lösung gefunden werden. Die AKM sitzt dabei allerdings am längeren Ast.

**TIPP:** Ein Anruf bei der AKM vor der Veranstaltung kann sich immer lohnen, und sei es, um Unklarheiten auszuräumen oder um gemeinsam die günstigste Kostenabrechnungsmethode zu finden.

Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen kann die Zahlung eines Aufführungsentgelts entfallen, wenn der Ertrag ausschließlich karitativen Zwecken zugeführt wird und wenn alle mitwirkenden Künstler\_innen auf Honorar, Aufenthaltsvergütung, Reisekostenvergütung u. Ä. nachweislich verzichten. Eine genaue Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben und Einzahlungsbelege, aus denen eindeutig hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution gezahlt worden ist, ist vorzulegen. Wohltätige bzw. karitative Zwecke, für die die Einnahmen verwendet werden müssen, sind hier sicher nicht gleichzusetzen mit gemeinnützigen Zwecken im steuerlichen Sinn. Hier sind vor allem Zahlungen an klassische etablierte Organisationen wie Caritas, Diakonie, SOS-Kinderdorf oder Nachbar in Not gemeint.

Da bereits eine einzelne Bezahlung für die eine oder andere technische Tätigkeit den Entfall des Aufführungsentgelts infragestellen kann und auch nicht eindeutig geregelt ist, was nun alles als wohltätiger Zweck gerechnet werden kann, ist auch hier ein Vorgespräch mit einer\_einem Mitarbeiter\_in der zuständigen AKM-Geschäftsstelle angeraten.

Bei Theateraufführungen mit Musiknutzung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Brutto-Einnahmen der Aufführung. 6,5 % der Brutto-Einnahmen bei Sprechtheater und 13 % der Brutto-Einnahmen bei Tanz- und Musiktheater werden mit dem in Prozent ausgedrückten Verhältnis von Musikeinlagen zur Gesamtdauer der Theatervorführung (ohne Pause) multipliziert. Wenn die Musik von Tonträgern gespielt wird, fallen zusätzlich 23 % LSG-Entgelt an.

Bei Filmvorführungen ist zu beachten, dass nicht nur die jeweiligen Aufführungsrechte eingeholt werden müssen, sondern auch für jene im Film enthaltene Musik, die nicht extra für diesen Film komponiert bzw. getextet wurde (diese wird oft im Abspann angeführt), Aufführungsentgelt an die AKM zu zahlen ist und die Vorführung daher auch rechtzeitig an die AKM zu melden ist.

Wird eine aufführungsentgeltspflichtige Veranstaltung nicht rechtzeitig der AKM gemeldet, kann diese das Doppelte des sich aus dem allgemeinen „autonomen“ Tarif ergebenden Aufführungsentgelts in Rechnung stellen und jede Ermäßigung streichen. Auch für andere „Pflichtverletzungen“ wie Zahlungsverzug drohen Strafen und Ausschluss von Ermäßigungen.

Da Künstler\_innen ihre Auftritte oft selbst der AKM melden und die AKM selbst aktiv nach potenziell aufführungsentgeltpflichtigen Veranstaltungen sucht, ist die Chance, von der AKM unbemerkt eine Veranstaltung abhalten zu können, im Zeitalter von Programmankündigungen über Internet (und von Veranstalter\_innen oft gar nicht beeinflussten Veranstaltungseinladungen über Social-Media-Plattformen) als eher gering einzuschätzen.

Da die AKM auch Kontrollen bei Veranstaltungen durchführt, ist zu empfehlen, die AKM-Anmeldung bei der Veranstaltung bei der Hand zu haben.

Auch wenn Ton- oder/und Video-Aufnahmen von der Veranstaltung später im Internet veröffentlicht werden, ist dies der AKM zu melden und zu bezahlen.

**Zuständige Stelle:**

AKM-Geschäftsstelle Wien

Baumannstraße 10 bzw. Postfach 259, 1031 Wien

Telefon: +43/(0)5/0717

E-Mail: [gest.wien@akm.at](mailto:gest.wien@akm.at)

[www.akm.at](http://www.akm.at)

Tarife:

[www.akm.at/Musiknutzer/Gesamtvertraege](http://www.akm.at/Musiknutzer/Gesamtvertraege)

Veranstaltungsmeldungen sind auch auf

<http://lizenzshop.akm.co.at/Lizenzshop> möglich

Informationen über Ermäßigungen für Mitglieder der IG Kultur Wien gibt es bei der IG Kultur Wien:

IG Kultur Wien  
Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien  
Telefon: +43/(0)1/236 23 14  
E-Mail: [office@igkulturwien.net](mailto:office@igkulturwien.net)  
Öffnungszeiten: Mo.–Mi. 10–14 Uhr  
Do. 13–17 Uhr  
[www.igkulturwien.net](http://www.igkulturwien.net)

Informationen über Ermäßigungen für Mitglieder der IG Kultur Österreich:

IG Kultur Österreich  
Gumpendorfer Straße 63B, Tür 3, 1060 Wien  
Telefon: +43/(0)1/503 71 20  
E-Mail: [office@igkultur.at](mailto:office@igkultur.at)  
[www.igkultur.at](http://www.igkultur.at)

Gesonderte Verträge gibt es für Mitglieder des Veranstalterverbands Österreich:  
Informationen dazu finden sich auf [www.vvat.at](http://www.vvat.at).



# VERTRÄGE MIT KÜNSTLER\_INNEN UND MITARBEITER\_INNEN

---

Auch gemeinnützige Vereine dürfen/sollen für erbrachte Leistungen Honorare vergeben sowie Reise-, Aufenthalts- oder sonstige Kosten vergüten. Dies geschieht in der Regel aufgrund von Verträgen und Honorarnoten.

In den Verträgen mit Künstler\_innen sollte auch festgehalten werden, was für den Auftritt zur Verfügung gestellt werden muss/wird/kann, wie Tonanlage, deren Leistung, Anforderungen an Beleuchtung, Stromanschlüsse, Garderobe, Übernachtungsmöglichkeit etc.

Bei Verträgen mit Mitarbeiter\_innen und Auftragnehmer\_innen ist zu unterscheiden zwischen

## WERKVERTRAG

In einem Werkvertrag wird die Herstellung eines konkreten Werks oder die Erbringung einer konkreten Dienstleistung – in der Regel bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – gegen Entgelt vereinbart.

Merkmale eines Werkvertrages:

- auf Erfolg ausgerichtet (Erfolgsgarantie)

- keine persönliche Arbeitspflicht
- die\_der Werkvertragsnehmer\_in verwendet eigene Arbeitsmittel
- die\_der Werkvertragsnehmer\_in ist nicht in die Organisation der\_des Auftraggebers\_in eingegliedert
- keine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit

## **FREIER DIENSTVERTRAG**

In einem freien Dienstvertrag wird eine durch Zeitablauf oder Kündigung endende Dienstverpflichtung gegen Bezahlung geregelt, wenn die\_der Dienstnehmer\_in nicht in die betriebliche Organisation eingebunden ist und nicht dem Weisungsrecht einer\_eines Arbeitgebers\_in unterliegt.

Merkmale eines freien Dienstvertrages sind:

- geringe oder keine persönliche Abhängigkeit
- freie Dienstnehmer\_innen können sich in der Regel vertreten lassen
- sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- sie können eigene Arbeitsmittel verwenden
- sie übernehmen keine Erfolgsgarantie
- sie werden normalerweise nach Stunden bezahlt

## **ECHTER DIENSTVERTRAG**

Ein echter Dienstvertrag liegt vor, wenn eine Verpflichtung zur Dienstleistung zu festgelegten Arbeitszeiten an festgelegten Arbeitsorten gegen Bezahlung besteht.

Merkmale eines Arbeitsvertrages sind:

- persönliche Abhängigkeit (Weisungsrecht des\_der Arbeitgebers\_in)
- die\_der Arbeitnehmer\_in ist wirtschaftlich abhängig
- Arbeitsverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse
- persönliche Arbeitspflicht
- Arbeit mit Arbeitsmitteln, die die\_der Arbeitgeber\_in zur Verfügung stellt
- Eingliederung der\_des Arbeitnehmers\_in in die Organisation des Betriebes
- der Erfolg der Arbeit kommt der\_dem Arbeitgeber\_in zu Gute, es trifft sie\_ihn aber auch das Risiko (z. B. wenn das Produkt nicht verkauft wird oder fehlerhaft ist)



Nach Erbringung der im Werkvertrag vereinbarten Leistung bzw. Vollendung des darin vereinbarten Werks stellt die\_der Auftragnehmer\_in eine Honorarnote. Für die Bezahlung von Steuern ist grundsätzlich die\_der Auftragnehmer\_in zuständig.

Honorarrichtlinien für freiberufliche Kulturarbeit und ein Gehaltsschema für Kulturvereine gibt es auf <http://igkultur.at/projekte/fairpay/materialien-fair-pay>

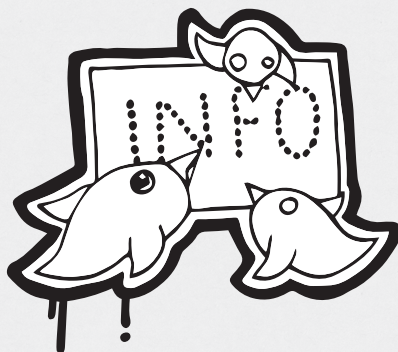
Für Künstler\_innen mit Wohnsitz außerhalb Österreichs ist durch die\_den Veranstalter\_in eine „Abzugssteuer“ von Honorar und Kostenersätzen für Reise, Hotel etc. abzuziehen und bis zum 15. des Folgemonats beim Betriebsfinanzamt abzuführen.



---

Bei jeder Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, muss für Erste-Hilfe-Leistungen mindestens ein Verbandskasten Type 2 nach ÖNORM Z 1020 bereitgehalten werden (laut § 24 des Wiener Veranstaltungsgesetzes Type C nach alter Einteilung). Ab 1.000 Teilnehmer\_innen müssen mindestens ein Notarzt/eine Notärztin und ein Sanitätsgehilfe/eine Sanitätsgehilfin sowie zusätzlich ein Sanitätsgehilfe/eine Sanitätsgehilfin pro 1.000 Besucher\_innen anwesend sein. Ab 20.000 Besucher\_innen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Notärzt\_innen erforderlich. Die genaue Anzahl erforderlicher Notärzt\_innen und die erforderliche Ausstattung und Ausrüstung kann im Eignungsfeststellungsbescheid vorgeschrieben werden. Die Kosten dafür hat die\_der Veranstalter\_in zu tragen (freie Vereinbarung). Für die Notärzt\_innen muss – neben weiteren Voraussetzungen – ein eigener Raum zur Verfügung stehen.

Sanitätsdienste wie z. B. Samariterbund oder das Rote Kreuz helfen (gegen Vereinbarung), eine Veranstaltung sicher zu gestalten.



# KONTROLLEN

---

Magistrat und Polizei sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und jeder Probe Beamte/Beamtinnen zu entsenden, „um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen.“ Den Beamt\_innen ist freier Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten und sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei drohenden Gefahren dürfen die Beamt\_innen Aufträge erteilen und auch die Veranstaltung abbrechen oder deren Beginn verhindern. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen kann die Landespolizeidirektion Wien eine besondere Überwachung durch Polizist\_innen anordnen oder auf Antrag der Veranstalter\_innen bewilligen. Genauer ist in § 25 des Wiener Veranstaltungsgesetzes geregelt. Für derart angeordnete oder bewilligte Überwachungen kann die Polizei bei Veranstaltungen, die nicht allen offen sind oder für die Eintritt verlangt wird, eine Überwachungsgebühr verlangen.

Wenn bei Großveranstaltungen die Sicherheitsbehörde (Landespolizeidirektion Wien) „auf Grund bestimmter Tatsachen“ annimmt, dass es „zu nicht bloß vereinzelt Gewalttätigkeiten oder zu einer größeren Zahl gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen“ kommen könne, hat sie gemäß § 41 des Sicherheitspolizeigesetzes „mit Verordnung den Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft der Menschen, ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen, abhängig zu machen.“

Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz kann die Behörde Vertreter\_innen entsenden, denen angemessener Platz ihrer Wahl eingeräumt werden muss, denen auf Verlangen Auskunft über Redner\_innen gegeben werden muss. Bei gesetzwidrigen Vorgängen darf die Polizei nach Versammlungsgesetz und des Sicherheitspolizeigesetzes einschreiten.

Kontrollen in finanzieller Hinsicht können durch die Finanzpolizei stattfinden.

Auch die AKM darf Veranstaltungen kontrollieren. Auf Verlangen sind der AKM zwei Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**TIPP** Alle Anmeldebestätigungen, Bewilligungen und Verträge sowie Aufzeichnungen über die aktuelle Besucher\_innenzahl sollten in einer Mappe gesammelt und während einer Veranstaltung so aufbewahrt werden, dass sie rasch gefunden und hergezeigt werden können.



# ABFALL UND UMWELT

---

Abfallberge lassen sich durch Mehrwegsysteme in den Griff bekommen. Wenn für Becher und anderes Geschirr ein Einsatz verlangt wird, kann dies nicht nur helfen, den Abfallberg klein zu halten, sondern erleichtert auch die Arbeit, da weniger leere Becher und Teller eingesammelt werden müssen. Wer letztlich für die Abfallentsorgung und die Reinigung der Veranstaltungsstätte verantwortlich ist, ist Vereinbarungssache zwischen Veranstalter\_in und Veranstaltungsstättenbetreiber\_in.

Bei folgenden Veranstaltungen sind laut Wiener Abfallwirtschaftsgesetz verpflichtend Mehrweggebinde sowie Mehrweggeschirr zu verwenden und geeignete Möglichkeiten anzubieten, diese zurückzugeben:

- Veranstaltungen, die auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt Wien stattfinden
- Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit unbefristeter Eignungsfeststellung, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen können
- alle anderen Veranstaltungen, an denen mehr als 1.000 Personen teilnehmen können

Wenn aus sicherheitspolizeilichen Gründen Mehrweggebinde und Mehrweggeschirr nicht verwendet werden dürfen, sind solche zu verwenden, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden (z. B. Holz, Karton).

Für Veranstaltungen mit 2.000 oder mehr Teilnehmer\_innen ist laut Abfallwirtschaftsgesetz ein Abfallkonzept zu erstellen.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen muss die\_der Veranstalter\_in dafür sorgen, dass der Veranstaltungsort sauber zurückgelassen wird und die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Dabei ist es hilfreich, wenn während der Veranstaltung Abfallbehälter in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

Wenn für die Abfallentsorgung und Reinigung des Veranstaltungsortes nicht selbst gesorgt werden kann, muss dies bei der MA 48 (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark), die ein Entsorgungsservice für Events anbietet, beantragt und bezahlt werden. Bei der MA 48 können einzelne Leistungen (von der Bereitstellung von Altstoff- und Restmüllsammelbehältern über die Entsorgung von Altstoffen und Müll bis zur Flächenreinigung) oder ein Komplettservice bestellt werden.

**Zuständige Stelle:**

MA 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

Hotline der MA 48 für Events: +43/(0)1/58817-48332

E-Mail: [post@ma48.wien.gv.at](mailto:post@ma48.wien.gv.at)

[www.wien.gv.at/umwelt/ma48](http://www.wien.gv.at/umwelt/ma48)

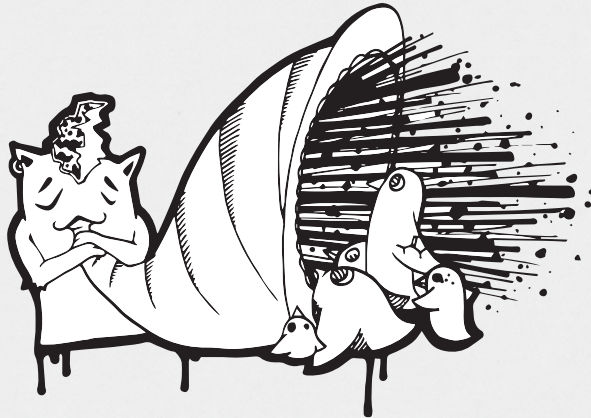
Die Ausstattung von Veranstaltungsstätten mit sanitären Anlagen (WCs) ist in § 16 des Veranstaltungsstättengesetzes geregelt. Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen sieht das Veranstaltungsstättengesetz keine Verpflichtung vor, sanitäre Anlagen bereitzustellen. Wenn keine öffentlichen WC-Anlagen in der Nähe sind, sollte allerdings dennoch erwogen werden, den Teilnehmer\_innen Möglichkeiten zu bieten, ein WC aufzusuchen. Das kann in Kooperation mit einem Gastgewerbebetrieb in der Nähe geschehen. Es können aber auch Mobil-WCs angemietet werden. Die MA 48 vermietet darüber hinaus auch WC-Container.

Die gute Erreichbarkeit von Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrädern und zu Fuß ermöglicht nicht nur eine höhere Teilnehmer\_innenzahl, sondern minimiert auch die Umweltbelastungen der Veranstaltung. Innerhalb Wiens ist die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den meisten Fällen zumindest bei der Anreise gegeben. Die Rückfahrt nach dem Ende der Veranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann da schon eher ein Problem darstellen, das aber bei der Programmplanung berücksichtigt werden kann.

Tipps für umweltfreundliche Events gibt es auf der von der Stadt Wien initiierten Informationsplattform für nachhaltige Veranstaltungen *ÖkoEvent*:  
[www.oekoevent.at](http://www.oekoevent.at)

Öffentliche Einrichtungen, Vereine und NPOs erhalten von *die umweltberatung* eine kostenlose „ÖkoEvent-Beratung“ im Ausmaß von maximal vier Stunden über konkrete ÖkoEvent-Maßnahmen.

Veranstaltungsservice die umweltberatung Wien  
Buchengasse 77/4, 1100 Wien  
Tel. +43/(0)1/803 3232-13  
E-Mail: [veranstaltungsservice@umweltberatung.at](mailto:veranstaltungsservice@umweltberatung.at)  
[www.umweltberatung.at/veranstaltungsservice](http://www.umweltberatung.at/veranstaltungsservice)



# LÄRMSCHUTZ

---

In § 21a des Wiener Veranstaltungsgesetzes sind Immissionsgrenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei seltenen Ereignissen im Freien und bei Zeltfesten (nicht mehr als 10 Veranstaltungstage im Jahr, die nicht aufeinanderfolgen dürfen) kann die Behörde im Einzelfall prüfen, ob eine Überschreitung zugemutet werden kann.

Die Bestimmung enthält auch weitere Pflichten für Veranstalter\_innen wie etwa die kostenlose Abgabe von Gehörschutzmitteln.

Grundlage für Regelungen und Maßnahmen dieser Art ist die vom Umweltbundesamt herausgegebene Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen.



# ANKÜNDIGUNG UND BEWERBUNG

---

Bei der Ankündigung von Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass gemäß § 27 des Wiener Veranstaltungsgesetzes eine Verwechslung mit anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden muss. Die\_Der Veranstalter\_in ist auf jeder Ankündigung eindeutig mit vollem Namen der natürlichen oder juristischen Person (des Vereins) zu bezeichnen. *„Ankündigungen, die auf Irreführungen des Publikums abzielen, sind unzulässig.“* (§ 27 Veranstaltungsgesetz)

Sowohl Plakate als auch Flugblätter und Flyer müssen ein Impressum gemäß § 24 (1) des Mediengesetzes tragen: *„Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.“* Medieninhaber\_in kann dabei die\_der Veranstalter\_in sein (natürliche oder juristische Person, also auch ein Verein). Hersteller\_in ist die Druckerei. Verlagsort eines Plakats oder Flugblatts ist in der Regel der Ort, an dem die\_der Medieninhaber\_in zuhause ist, Herstellungsort ist der Ort, an dem sich die Druckerei befindet. Eine genaue Adressangabe muss nicht erfolgen. Bei Vereinen ist zu beachten, dass diese im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl angeben müssen.

Ein gültiges Impressum für ein Plakat oder Flugblatt könnte demnach so ähnlich aussehen wie in diesem Beispiel:

„Impressum: Medieninhaber\_in: Verein XYZ zur Förderung von Kunst und Kultur, ZVR-Zahl: 123456789, Hersteller\_in: Druckerei ABC-Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Wien“

Bei Eigenvervielfältigung durch einen eigenen Kopierapparat kann ein Impressum auch so aussehen:

„Impressum: Medieninhaber\_in und Hersteller\_in: Verein XYZ zur Förderung von Kunst und Kultur, ZVR-Zahl: 123456789, Verlags- und Herstellungsort: Wien“



# FÖRDERUNGEN

---

Um Kulturveranstaltungen finanzieren zu können, sind Förderungen oft unerlässlich, jedenfalls zumeist hilfreich. Rechtsanspruch darauf besteht freilich keiner. Und sowohl Antragstellung als auch Abrechnung der Förderungen können sich als mühsam erweisen. In der Regel sind Förderungen auch an Auflagen gebunden.

Eine Übersicht über Förderungsmöglichkeiten ist auf <http://kis.igkulturwien.net> zu finden.



# ANHANG

---

Direkte Links zu den im Anhang angeführten Gesetzen, Verordnungen, Quellen, Broschüren etc. sowie zu Websites zuständiger Stellen gibt es auf <http://kis.igkulturwien.net>.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN – BUNDESRECHT:

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB)

Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren  
(Rundfunkgebührengesetz – RGG)

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben  
(Bundesabgabenordnung – BAO)

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994)

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen  
(Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft  
(Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG)

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien  
(Mediengesetz – MedienG)

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden  
(Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO)

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf Werbeleistungen eingeführt wird  
(Werbeabgabengesetz 2000)

Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen

Versammlungsgesetz 1953

### **RECHTLICHE GRUNDLAGEN – WIEN:**

Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955)

Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz)

Gesetz betreffend öffentliche Sammlungen (Wiener Sammlungsgesetz)

Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 2005 – VGSG)

Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabengesetz 1966)

Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)

Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002)

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Sperrstunde und die Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (Sperrzeitenverordnung 1998)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Bedingungen zur Darbietung von Straßenkunst in Wien (Straßenkunstverordnung 2012)

### **AUSLEGUNGSBEHELFE, ERLÄSSE:**

Vereinsrichtlinien 2001 (Auslegungsbehelf des Bundesministeriums für Finanzen für die Besteuerung von Vereinen)

Erlass des BMF, GZ BMF-010203/0249-VI/6/2012 vom 20.06.2012

Vereinsrichtlinien 2001 – Wartungserlass 2012

## **INFORMATIONSMATERIAL DER MA 36:**

Eventmanager – Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen – Informationsblatt der MA 36

Einreichunterlagen für Veranstaltungen – Technische Genehmigung/Eignungsfeststellung – Informationsblatt der MA 36

Maßnahmen für die Ökologisierung von Veranstaltungen – Informationsblatt der MA 36

## **INFORMATIONSMATERIAL DES FINANZMINISTERIUMS:**

Vereine und Steuern. Tipps für Vereine und ihre Mitglieder. Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen.

## **EMPFEHLENSWERTE FACHBÜCHER:**

Klaus Vögl (Hg.): Praxishandbuch Veranstaltungsrecht, LexisNexis, Wien 2012.

Klaus Vögl: Rechtstipps für Events. Ein rechtlicher Leitfaden für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen aller Art. Mit speziellen Rechtstipps für Veranstalter, Agenturen, Organisatoren und Inhaber von Veranstaltungsstätten. Hg.: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich, 2. Auflage, Wien 2011.

## **ZUSTÄNDIGE STELLEN:**

### **STADT WIEN:**

MA 6 – Rechnungs- und Abgabenwesen  
Dezernat II – Abgaben, Referat 2  
Dresdner Straße 75, 1200 Wien, 1. Stock, Tür 106, 106A, 112  
Telefon: +43/(0)1/4000-86201, -86202, -86399  
E-Mail: kanzlei-d02r02@ma06.wien.gv.at

MA 22 – Umweltschutz  
Dresdner Straße 45, 1200 Wien  
Telefon: +43/(0)1/4000-73440  
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at  
[www.umweltschutz.wien.at](http://www.umweltschutz.wien.at)

MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen  
Eventcenter

Dresdner Straße 75, 1200 Wien, 4. Stock, Zimmer 420

Telefon: +43/(0)1/4000-36336

E-Mail: [event@ma36.wien.gv.at](mailto:event@ma36.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 7.30–15.30 Uhr  
Do. bis 17 Uhr

MA 42 – Wiener Stadtgärten

Johannesgasse 35, 1030 Wien

Gartentelefon: +43/(0)1/4000-8042

E-Mail: [post@ma42.wien.gv.at](mailto:post@ma42.wien.gv.at)

MA 45 – Wiener Gewässer

Wilhelminenstraße 93, 1160 Wien

Telefon: +43/(0)1/4000-96519

E-Mail: [post@m45.magwien.gv.at](mailto:post@m45.magwien.gv.at)

Amtsstunden: 7.30–15.30 Uhr

MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstraße 21, 1120 Wien

Kundencenter: Ignazgasse 4, 1120 Wien, 1. Stock

Anträge für Gebrauchserlaubnis einreichen: Mo.–Fr. 8–15 Uhr

Beratungen und Auskünfte: Di. u. Do. 8–12 Uhr

Telefon: +43/(0)1/81114-92127

E-Mail: [gebrauchserlaubnis@ma46.wien.gv.at](mailto:gebrauchserlaubnis@ma46.wien.gv.at)

MA 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

Dienststellenleitung

Einsiedlergasse 2, 1050 Wien

Telefon: +43/(0)1/58817-0

Event-Hotline: +43/(0)1/58817-48332

E-Mail: [post@ma48.wien.gv.at](mailto:post@ma48.wien.gv.at)

[www.wien.gv.at/umwelt/ma48](http://www.wien.gv.at/umwelt/ma48)

MA 59 – Marktamt

Am Modenapark 1–2, 1030 Wien

Telefon: +43/(0)1/4000-59210

E-Mail: [post@ma59.wien.gv.at](mailto:post@ma59.wien.gv.at)

MA 60 – Veterinärdienste und Tierschutz  
Dienststellenleitung  
Karl-Farkas-Gasse 16, 1030 Wien  
Telefon: +43/(0)1/4000-8060 oder +43/(0)1/79514-97615  
E-Mail: [post@ma60.wien.gv.at](mailto:post@ma60.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/veterinaer](http://www.wien.gv.at/veterinaer)

Veranstaltungsservice die umweltberatung Wien  
Buchengasse 77/4, 1100 Wien  
Tel. +43/(0)1/8033232-13  
E-Mail: [veranstaltungsservice@umweltberatung.at](mailto:veranstaltungsservice@umweltberatung.at)  
[www.umweltberatung.at/veranstaltungsservice](http://www.umweltberatung.at/veranstaltungsservice)

#### **BUND:**

Landespolizeidirektion Wien  
Schottenring 7-9, 1010 Wien  
Telefon: +43/(0)1/31310  
E-Mail: [lpd-w@polizei.gv.at](mailto:lpd-w@polizei.gv.at)

Österreichische Bundesgärten  
Schönbrunn, 1130 Wien  
Telefon: +43/(0)1/8775087  
E-Mail: [office@bundesgaerten.at](mailto:office@bundesgaerten.at)  
Öffentlichkeitsarbeit:  
Telefon: +43/(0)1/8775087-481  
E-Mail: [public@bundesgaerten.at](mailto:public@bundesgaerten.at)  
[www.bundesgaerten.at](http://www.bundesgaerten.at)

#### **AKM:**

AKM-Geschäftsstelle Wien  
Baumannstraße 10 bzw. Postfach 259, 1031 Wien  
Telefon: +43/(0)5/0717-0  
E-Mail: [gest.wien@akm.at](mailto:gest.wien@akm.at)  
[www.akm.at](http://www.akm.at)

## CHECKLIST

<b>Anmeldung bei MA 36? Konzession?</b>	siehe „Welche Veranstaltung?“ – Seite 6
<b>Eignungsfeststellung für Veranstaltungsstätte?</b>	siehe „Wo veranstalten?“ – Seite 15
<b>Genehmigung der Eigentümer_innen des Veranstaltungsortes?</b>	siehe „Wo veranstalten?“ – Seite 15
<b>Bewilligung der MA 46 für Straßenbenützung?</b>	siehe „Wo veranstalten?“/Veranstaltungen auf Straßen und Plätzen – Seite 19
<b>Bewilligungen für bestimmte Veranstaltungsorte?</b>	siehe „Wo veranstalten?“ – Seite 15
<b>Konzession für Filmvorführung?</b>	siehe Kasten „Film- und Videovorführung“ – Seite 11
<b>GIS-Anmeldung?</b>	siehe Kasten „Film- und Videovorführung“ – Seite 11
<b>Meldungen an Finanzamt? Steuerpflichten? Anträge an Finanzamt?</b>	siehe „Steuern und Abgaben“ – Seite 30
<b>Anzeige einer Versammlung?</b>	siehe Kasten „Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen“ – Seite 11
<b>Abfallkonzept bzw. Vorsorge für umweltfreundliche Veranstaltung, Entsorgung und Reinigung?</b>	siehe „Abfall und Umwelt“ – Seite 50
<b>Für Erste-Hilfe-Leistungen vorsorgen?</b>	siehe „Erste Hilfe“ – Seite 47
<b>Jugendschutz – Unterweisung der Mitarbeiter_innen, Gesetzesausgang?</b>	siehe „Jugendschutz“ – Seite 38
<b>AKM-Meldung?</b>	siehe „Urheber_innenrecht und Aufführungsrechte“ – Seite 39
<b>Lizenzierung durch andere Rechteinhaber_innen oder Verwertungsgesellschaften?</b>	siehe „Urheber_innenrecht und Aufführungsrechte“ – Seite 39
<b>Vertrag mit Veranstaltungsstättenbetreiber_in?</b>	siehe „Wo veranstalten?“ – Seite 15
<b>Verträge mit Künstler_innen und Mitarbeiter_innen</b>	siehe „Verträge mit Künstler_innen und Mitarbeiter_innen“ – Seite 45
<b>Vergnügungssteuerpflicht? Anmeldung bei MA 6?</b>	siehe „Steuern und Abgaben“/Vergnügungssteuer – Seite 33
<b>Versicherungen?</b>	siehe „Haftung und Versicherung“ – Seite 28
<b>Ankündigungen?</b>	siehe „Ankündigung und Bewerbung“ – Seite 53



